



# STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

Jänner/Februar 2011

Nummer 1

64. Jahrgang



Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger bei der Übergabe der Resolution des Steiermärkischen Gemeindebundes an Landeshauptmann Mag. Franz Voves und Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer



**D**ie steirischen Gemeinden, aber auch der Steiermärkische Gemeindebund, stehen im Jahr 2011 vor einer Reihe großer Herausforderungen. Neben der intensiven Mitwirkung bei allen Bestrebungen, die Kostenentwicklung im Sozialbereich einzudämmen, gibt es auch eine Vielzahl anderer Hürden zu nehmen.

Allen voran möchte ich nochmals die Anpassungserfordernisse durch die Umsetzung der Randziffer 265 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 betreffend die ab dem Jahr 2002 abgeschlossenen Mietverhältnisse ansprechen. Diese Anpassungen sind bis spätestens 31. 3. 2011 durchzuführen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zu fassen ist. Wir haben zu diesem Thema bereits regionale Informationsveranstaltungen durchgeführt und berichten aufgrund der Wichtigkeit auch nochmals in dieser Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten ausführlich zu diesem Thema. In Einzelfällen ist es jedoch jedenfalls auch sinnvoll, Rücksprache mit Ihrer steuerlichen Vertretung zu halten.

Wir berichten weiters über die breite Zustimmung der zuständigen Landesregierungsmitglieder für die Forderungen der vom Landesvorstand des Steiermärkischen Gemeindebundes einstimmig verabschiedeten Resolution. Anlässlich der Übergabe konnten wir die einzelnen Themen auch ausführlich mit den Regierungsmitgliedern erörtern und haben die Brisanz unserer Anliegen verdeutlicht.

Es war sehr erfreulich, dass alle unsere Gesprächspartner voll und ganz hinter unseren Forderungen stehen. So wurde uns die politische Unterstützung für die Verhandlungen zum nächsten Finanzausgleich ebenso klar und deutlich zugesagt wie die Unterstützung bei der im gemeinsamen Interesse mit dem Land Steiermark geplanten Reduktion der Ausgaben für das Sozialwesen sowie für die Forderung einer alternativen Finanzierung für den Pflegebereich, entweder durch eine Pflegeversicherung und durch einen Pflegefonds. Positive Signale gibt es auch hinsichtlich einer Lösung der Distriktsärzteproblematik, aber auch was die Forderungen an die Bundesregierung bezüglich der nicht vorhandenen sozialen Absicherung der Bürgermeister betrifft.

Wir berichten außerdem darüber, wie Unbedenklichkeitsbestätigungen richtig einzuordnen sind und wie diesem Ansinnen entsprochen werden muss. Weiters befasst sich diese Ausgabe mit dem schadenersatzrechtlichen Haftungsrisiko der Gemeinde in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie mit Aspekten der Verkehrswertminderung von Grundstücken durch die Festlegung eines Europaschutzgebietes. Besonders interessant ist die aktuelle Diskussion auf europäischer Ebene zur gemeinsamen Agrarpolitik und das begrüßenswerte Bekenntnis der Europäischen Union zum Ausbau der lokalen Märkte.

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass der 58. Österreichische Gemeindetag in diesem Jahr bereits am 9. und 10. Juni in Kitzbühel stattfindet. Einen Veranstaltungshinweis finden Sie in dieser Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten, nähere Details zur Veranstaltung können Sie auf der Gemeindetagshomepage unter [www.gemeindetag.at](http://www.gemeindetag.at) abrufen.

Ihr

**Mag. Dr. Martin Ozimic**  
Landesgeschäftsführer

## Aktuell im Jänner und im Februar

### Gemeindebund

- 4 Breite Zustimmung der zuständigen Landesregierungsmitglieder für die Forderungen des Gemeindebundes
- 20 58. Österreichischer Gemeindetag

### Steuern & Finanzen

- 5 Abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigungen (Rückstandsbescheinigungen)
- 7 Vermietung und Verpachtung von Gebäuden: Mindestmiete ab 1. 1. 2011 von Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Recht & Gesetz

- 8 § 20 Liegenschaftsteilungsgesetz – Einvernehmen oder Enteignung
- 10 Keine Verkehrswertminderung durch Festlegung eines Europaschutzgebietes

### Europa

- 14 Neues zu Europa
- 14 Französische Gemeinde sucht österreichische Partnergemeinde
- 15 Albanische Gemeinde sucht Partnerschaft

### Umwelt

- 16 Ausschreibung für EU-Förderungen im Energiebereich
- 16 Steirischer Frühjahrsputz

### Land & Gemeinden

- 17 Wettbewerb „Zukunftsgemeinde Steiermark“ im Zeichen des Ehrenamtes
- 17 1. Gemeinderatstag & 1. Lannacher Radmarathon
- 19 Kurzmeldungen

### Gesunde Gemeinde

- 18 Eine Reise durch meinen Körper
- 20 Index der Verbraucherpreise
- 20 Impressum

# Druck auf Land und Gemeinden steigt

Der Steiermark stehen schwierige Jahre mit einer Reihe großer Herausforderungen, aber auch mit der Chance, die Weichen für eine positive Entwicklung in der Zukunft zu stellen, bevor. Die Finanz- und Wirtschaftskrise mit all ihren Folgen waren und sind auf der Einnahmenseite durch Rückgänge bei den Ertragsanteilen massiv negativ spürbar. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren auch auf der Ausgabenseite, insbesondere im Sozialbereich, die Entwicklungen zu Kostensteigerungen geführt haben, die aufgrund der rückläufigen Einnahmensituation nicht mehr zu bewältigen sind.

All diese Entwicklungen treffen unsere Gemeinden, aber genauso das Land Steiermark. Auf Ebene des Landes Steiermark soll nun ein wirkungsvolles Sparpaket beschlossen werden, mit dem die Finanzen wieder stabilisiert werden. Dieses Sparpaket wird natürlich auch auf die Gemeinden Auswirkungen haben.

Um unsere Handlungsfähigkeit nicht zu gefährden, wird es kurzfristig notwendig sein, die großen Kostenfaktoren einzudämmen. Einer dieser wesentlichen Bereiche ist der schon zitierte Sozialbereich. Hier habe ich bereits in der Vergangenheit bei jeder Gelegenheit Reformen und Maßnahmen eingefordert, die zu einer Reduktion der Belastungen für die Gemeinden führen. Nun hat sich auch die Steiermärkische Landesregierung mit breiter politischer Zustimmung dazu bekannt, Maßnahmen zur Eindämmung der Kosten im Sozialbereich auszuarbeiten und umzusetzen. Dieser Schritt entspricht auch einer jener Forderungen, die der Landesvorstand des Steiermärkischen Gemeindebundes in seiner Resolution an die neue Landesregierung einstimmig verabschiedet hat und die ich persönlich den zuständigen Regierungsmitgliedern überreicht habe.

Eine weitere Herausforderung für die Zukunft, von der Land und Gemeinden gemeinsam betroffen sind, wird der Finanzausgleich sein. Hier führen eine Reihe von Faktoren, zu denen die Bevölkerungsentwicklung, das regionale Steueraufkommen, aber auch historische Entwicklungen zählen, dazu, dass die Steiermark, umgelegt auf den einzelnen Bürger, erheblich geringere Beträge je Einwohner erhält als andere Bundesländer. Diese Entwicklung ist für das Land Steiermark und die Gemeinden nachteilig, sodass uns die Landesregierung auch für die bevorstehenden Verhandlungen zum Finanzausgleich ihre breite politische Unterstützung zugesagt hat.

Zur Vorbereitung dieser Gespräche haben wir das Institut für Finanzwissenschaften an der Universität in Wien damit beauftragt, eine Studie über die exakten Ursachen dieser ungleichen Geldflüsse zu erstellen, damit wir unsere Argumentationen auf entsprechend profunde wissenschaftliche Aussagen aufbauen können.

In der jüngeren Vergangenheit ist eine breite Diskussion zu den Strukturen der steirischen Gemeinden entstanden. In der medialen Darstellung wurden mehrfach untaugliche Vergleiche, etwa mit Dänemark, strapaziert, ohne zu berücksichtigen, dass die Strukturen nicht vergleichbar sind und es in Dänemark nur zwei staatliche Ebenen, also keine Länder, gibt. Ungeachtet dessen müssen wir uns den Diskussionen auf sachlicher Ebene stellen, weshalb sich der Gemeindebund auf fachlicher Ebene auch intensiv in die Gespräche einbringen wird.

Zu diesem Zweck wurde von der Landesregierung eine Gemeindereformgruppe, in der auch der Steiermärkische Gemeindebund und der Steirische Städtebund vertreten sind, eingesetzt, die sich mit den brennenden Themen in den folgenden vier Arbeitsgruppen auseinandersetzt: **Kooperationsnotwendigkeiten, Gemeindestrukturereform, Finanzausgleich und Senkung der Kostenprogression bei den Sozialausgaben.**

Ich kann aus heutiger Sicht dazu sagen, dass es noch bei niemandem eine klare Meinung bzw. ein Konzept zu den Strukturfragen in der Steiermark gibt. Derzeit wird von allen Seiten die Gemeindeautonomie respektiert und man beteuert, dass strukturelle Veränderungen auf freiwilliger Basis erfolgen können.

Abschließend möchte ich mich herzlich bei Euch allen für die fast ausnahmslose Teilnahme an der von uns durchgeführten Mitgliederbefragung bedanken. Die seit kurzem vorliegende Auswertung zeigt im Ergebnis, dass unsere Arbeit sehr positiv beurteilt wird. In Teilbereichen zeigt uns die Umfrage aber auch, dass verstärkter Beratungsbedarf besteht. Wir nehmen diese Erkenntnisse sehr ernst und werden uns bemühen, unsere Leistungen und unser Angebot daran zu orientieren und zu optimieren.

Euer




**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,**  
Präsident des Steiermärkischen  
Gemeindebundes

Auf Landesebene wird eine Gemeindereformgruppe die dringenden Themen „Kooperationsnotwendigkeiten“, „Gemeindestrukturereform“, „Finanzausgleich“ und „Senkung der Kostenprogression bei den Sozialausgaben“ behandeln.

Der Steiermärkische Gemeindebund wird sich mit seinen Vorschlägen und Argumenten intensiv in diese Gespräche einbringen.



## Breite Zustimmung der zuständigen Landesregierungsmitglieder für die Forderungen des Gemeindebundes

**W**ie wir bereits in der letzten Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten berichtet haben, hat der Landesvorstand des Steiermärkischen Gemeindebundes einstimmig eine Resolution mit Forderungen zu wesentlichen Themenbereichen an die Landesregierung verabschiedet. In der Zwischenzeit wurde der Resolutionstext von Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger und dem Landesgeschäftsführer Dr. Martin Ozimic persönlich an die ressortzuständigen Landesregierungsmitglieder sowie an Landeshauptmann Mag. Franz Voves und Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer überreicht.

Im Zuge der Übergabe wurden auch die einzelnen Themen ausführlich erörtert und von den Mitgliedern der Landesregierung breite Unterstützung für unsere Forderungen signalisiert. Von Präsident Dirnberger wurde in den Gesprächen vor allen Dingen auf die prekäre finanzielle Situation der Gemeinden aufgrund der Einnahmerückgänge aus den Ertragsanteilen und der ständig überproportional steigenden Aufwendungen für den Sozialbereich hingewiesen. Von allen Regierungsmit-



**Sozialreferent LH-Stv. Siegfried Schrittwieser erhält von Präsident LAbg. Bgm. Dirnberger die Gemeindebund-Resolution.**



**Finanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath mit Präsident LAbg. Bgm. Dirnberger und LGF Mag. Dr. Ozimic bei der Übergabe der Resolution.**

gliedern, im Besonderen von Landeshauptmann Mag. Franz Voves und Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer, wurde die volle Unterstützung des Landes Steiermark für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen, auch im Interesse des Landes Steiermark selbst, zugesagt. Ebenfalls einig waren sich alle Gesprächspartner darüber, dass die Aufwendungen im Sozialbereich eingedämmt werden müssen. Insbesondere wurde bestätigt, dass die Normkostenmodelle zu überarbeiten sind, damit die aufgewendeten Finanzmittel in der Zukunft bedarfsgerecht verwendet werden, ohne dass die Betreuungsqualität eingeschränkt wird.

Unsere alte Forderung hinsichtlich der Neuregelung des Distriktsärzteswesens wurde ebenfalls positiv aufgenommen, die Gespräche in diesem Punkt haben jedoch wieder einmal gezeigt, dass eine sinnvolle Lösung nur im Einvernehmen mit der Ärzteschaft bzw. der Ärztekammer als deren zuständige Interessenvertretung gefunden werden kann. Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder hat uns jedoch auch in diesem Punkt

ihre politische Unterstützung für die Gespräche mit der Ärztekammer zugesagt.

Der Gemeindebund hat bereits im Jahr 2008 in Abstimmung mit dem Städtebund einen einstimmigen Beschluss zur Erhöhung der Bürgermeisterbezüge gefasst und immer wieder die Verbesserung der sozialen Absicherung unserer Mandatare eingefordert. Diese Forderung wurde in der Resolution wiederholt und auch persönlich an Landeshauptmann Voves und Landeshauptmannstellvertreter Schützenhöfer herangetragen. Wir erwarten nun, dass unsere Bemühungen weiter Früchte tragen und zu einer Verbesserung der Situation in den steirischen Gemeinden führen werden. Vor allem im Sozialbereich ist es uns ja auch schon in der Vergangenheit gelungen, alle Beteiligten zu sensibilisieren und die steigenden Aufwendungen einzudämmen.

Wir hoffen, dass wir diesen Weg mit grundsätzlichen Reformen im Sozialbereich erfolgreich weitergehen und dazu auch in den Finanzausgleichsverhandlungen Verbesserungen für die Steiermark erwirken können.



**Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder wird der Forderungskatalog überreicht.**



Robert Koch,  
Steiermärkischer Gemeindebund

## Gemeindebudget: Der Weg ins Plus

Die allgemeinen Sparmaßnahmen treffen auch – oder vor allem – die Gemeinden. Zuwendungen werden gekürzt, Projekte auf Wirtschaftlichkeit kritisch geprüft. Problematisch sind nach wie vor die strukturellen Daten der Landgemeinden: Abwanderung, rückgängige Wirtschaftszahlen und zunehmende Resignation in der Region. Die gute Nachricht: In den Kommunen schlummert erhebliches Potential, welches durch den Einsatz privatwirtschaftlicher Instrumente aktiviert werden kann. Führungsstärkung, begleitende Kostenrechnung, Projektmanagement, strategisches Marketing und Mitarbeitermotivation sowie einiges mehr kann so manchen Gemeindehaushalt stabilisieren und für Zukunftsprojekte finanziell hochrüsten. Gute Ratschläge sind zu wenig, auch die punktuelle Problemlösung reicht nicht aus – es bedarf begleitender Prozesse und Umsetzungsstärke, um nachhaltige Veränderungen zu erreichen.

Das wird vor allem durch Implementierung von Management-Skills sowie Organisations- und Personalentwicklung erreicht. Die Maßnahmen müssen effektiv und einfach anwendbar sein. Zum Beispiel eine simpel aufgebaute und begleitende Kostenrechnung, welche mit den Finanzplangruppen verknüpft rollierend Auskunft über den aktuellen Finanzstatus gibt und Grundlage für Entscheidungen zur Verbesserung der Finanzgebarung bietet. Die Investition in punktuell externe Unterstützung kann bei vielen Positionen großen Optimierungseffekt erzeugen und so rasche und unmittelbare Amortisation sicherstellen. Abwanderung und rückgängige Wirtschaftszahlen sind keine Gegebenheit, die man hinnehmen muss. Es geht darum, das eigene Schicksal in die Hand zu nehmen und mehr betriebswirtschaftliche Professionalität in die Abläufe zu bringen – mit Begeisterung und gutem Willen sowie mit Menschen, die über Mut und Motivation verfügen. Die Bevölkerung wird das goutieren.

### Das Management der neuen Werte

[www.mbc-consult.at](http://www.mbc-consult.at)

[office@mbc-consult.at](mailto:office@mbc-consult.at)

Tel. 0664 972 96 89

8793 Trofaiach/Gai



Erich Biberich ist Wirtschaftskoach mit fundierter Managementenerfahrung. Fachbereiche sind Organisation, Finanzen, Vertrieb und Führung. Sein Ansatz ist systemische Organisationsentwicklung und Schlüsselfaktor Mensch. Als Wirtschaftsmediator setzt er auf die Kraft der gebündelten Stärken – für Mensch und Finanzhaushalt. – PR

## Abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigungen (Rückstandsbescheinigungen)

Verschiedentlich fordern Unternehmen bei Gemeinden Unbedenklichkeitsbestätigungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vorlage bei Ausschreibungen oder für die Aufnahme in qualifizierte Verzeichnisse potenzieller Auftragnehmer an. Wie sind derartige Anbringen rechtlich einzuordnen, muss diesen Anbringen entsprochen werden – und wenn ja, in welcher Form?

### Verpflichtend schriftlich zu erteilende „Auskunft“ mit gesetzlicher Frist

Die von Unternehmen gewünschten Unbedenklichkeitsbestätigungen (etwa zur Vorlage bei der ANKÖ Service Ges. m. b. H. als Unternehmen des Vereins „Auftragnehmerkataster Österreich“) als Nachweis einer Voraussetzung für bestimmte Auftragserteilungen oder für die Aufnahme in bestimmte Verzeichnisse stellt rechtlich eine „Auskunft“ (über eine Tatsache) im Sinne des § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 73/1990 i. d. F. LGBl. Nr. 63/1999, dar.

Diese Auskunft müssen Gemeinden daher nach den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes längstens binnen acht Wochen schriftlich erteilen (§ 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 5 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz).

### Nachweis der „beruflichen Zuverlässigkeit“

Nach § 72 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i. d. F. BGBl. I Nr. 15/2010 (unter Beachtung der Verordnung BGBl. II Nr. 73/2010), haben Unternehmer ihre Eignung zur Teilnahme an bestimmten Vergabeverfahren durch „Nachweis für die berufliche Zuverlässigkeit“ zu belegen, wonach unter anderem kein Ausschlussgrund im Sinne des § 68 Abs. 1 BVergG 2006 vorliegen darf. Die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen für Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben würde unter anderem einen derartigen Ausschlussgrund darstellen (§ 68 Abs. 1 Z. 6 leg. cit.).

Nach den Bestimmungen des BVergG 2006 kann dieser „Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit“ „gemäß § 68 Abs. 1 Z. 6 durch Vorlage des letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden ... erbracht werden“.

(Anmerkung: Ein § 229a existiert zwar in der Urfassung der BAO überhaupt noch nicht, aber die Absicht des Bundesgesetzgebers im BVergG 2006 ist klar erkennbar.)

### Inhalte einer „Rückstandsbescheinigung“ als mögliche Form der benötigten Auskunft

(Der „spätere“) § 229a BAO ist zwar ausdrücklich nur durch das Finanzamt (und auf bestimmte Bundesabgaben) anzuwenden, jedoch empfiehlt sich seitens der Gemeinden für die Ausstellung „gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden“ eindeutig die sinngemäße Anwendung dieser BAO-Bestimmung, wonach nach Abs. 1 der erwähnten Bestimmung auf Antrag des Abgabepflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe des Rückstandes („Rückstandsbescheinigung“) auszustellen ist, welche nach Abs. 2 den bei der Gemeinde vollstreckbar aushaftenden Rückstand (einschließlich jener Beträge, deren Einbringung gemäß § 231 BAO ausgesetzt ist), jedoch ohne jene Beträge, deren Einbringung (außer in den Fällen des § 230 Abs. 1 BAO) gehemmt ist, zu enthalten hat.

Die seitens der Gemeinden formlos auszufertigenden Rückstandsbescheinigungen beziehen sich daher formell nicht auf § 229a BAO, sondern nur auf etwaige Rückstände im Sinne der Bundesabgabenordnung bei Gemeindeabgaben, welche bei der jeweiligen Gemeinde zu leisten sind.

### Voraussetzungen für die konkrete Ausstellung der Bestätigung am Beispiel der Kommunalsteuer

Häufig wird eine Unbedenklichkeitsbestätigung speziell nur für die Kommunalsteuer beantragt. Damit eine solche Bestätigung bedenkenlos ausgestellt werden kann, müssten folgende Vor-

Fortsetzung Seite 6

## Das aktuelle Handbuch zur Umsatzsteuer 2011

**1. Auflage 2011**  
**1.136 Seiten, geb.**  
**€ 124,-**  
**ISBN 978-3-7073-1834-0**  
**Linde Verlag**

Das Umsatzsteuergesetz 1994 wurde im Jahr 2010 drei Mal geändert, wobei die Änderungen zum großen Teil mit 1. 1. 2011 in Kraft getreten sind, und zwar durch

- Abgabenänderungsgesetz 2010
- Glücksspielgesetz-Novelle 2010
- Budgetbegleitgesetz 2011

Die inhaltlichen Änderungen beziehen sich dabei u. a. auf die zweite Etappe des sogenannten EU-Mehrwertsteuerpakets, auf die Ausweitung des Reverse-Charge-Anwendungsbereichs sowie auf grundlegende Neuerungen bei den Abgabeverpflichtungen betreffend UVA und USt-Jahreserklärung. Weiters wurden verschiedene Verordnungen zum Leistungsort, zur Vorsteuererstattung, zur innergemeinschaftlichen Lieferung bzw. zur elektronischen Rechnung geändert bzw. erlassen.

Sämtliche Änderungen – sowie der aktuelle UStRL-Wartungserlass 2010 – wurden in das „Umsatzsteuer-Handbuch 2011“ eingearbeitet und für das schnellere Auffinden und die bessere Übersichtlichkeit seitlich mit Balken markiert. Abgerundet durch umfassende Judikatur des VwGH und des EuGH beinhaltet das Handbuch somit den aktuellen Stand per 1. 1. 2011.

### Der Autor:

**Dr. Stefan Melhardt**, Leiter der Umsatzsteuer-Abteilung im Bundesministerium für Finanzen, Fachautor und Fachvortragender.



## Fortsetzung von Seite 5

aussetzungen erfüllt sein:

- Alle einzureichenden Kommunalsteuererklärungen liegen vor (jeweils bis zum 31. 3. eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr);
- alle derart erklärten Kommunalsteuerbeträge sind bezahlt;
- allfällige Kommunalsteuer-Nachzahlungen (im Sinne der vom Unternehmen unterfertigten Nachtragserklärung), welche sich aus gemeindlichen Nachschau (z. B. durch die Prüfungsabteilung des Steiermärkischen Gemeindebundes) ergeben, sind bezahlt;
- allfällige Kommunalsteuer-Nachzahlungen, welche sich aus einer gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch Finanzverwaltung oder Sozialversicherungsträger (GPLA) ergeben, wurden entweder (im Sinne des § 139 BAO) wirksam nachträglich erklärt oder seitens der Gemeinde bescheidmäßig festgesetzt;
- auch die vorerwähnten Nachzahlungen aus Nachschau/en und/oder Prüfung/en wurden bezahlt;
- alle „laufenden“ Kommunalsteuerzahlungen nach der letzten einzureichenden Kommunalsteuer-Jahreserklärung wurden entrichtet und
- die letzterwähnten Kommunalsteuer-

zahlungen stimmen jeweils (zumindest näherungsweise) in der „rückgerechneten“ Bemessungsgrundlage mit jener der über FinanzOnline abgefragten Dienstgeberbeiträge überein (welche Verprobung bei mehreren Betriebsstätten auf Grund des Umstandes, dass der verbuchte Dienstgeberbeitrag nur Österreich weit in einer Summe zu leisten und angegeben ist, wohl nur durch eine hilfswise Orientierung der Kommunalsteuerzahlungen an der Höhe des zuletzt erklärten Kommunalsteuerjahres ersetzt werden kann).

- Dass bzw. falls bestimmte Kalenderjahre (noch) nicht geprüft bzw. durch eine Nachschau kontrolliert wurden, kann dem Unternehmen nicht angelastet werden und sollte dieser Umstand (eventuell nicht geprüfter Zeiträume) daher gar nicht erwähnt werden, außer es liegen besonders schwerwiegende Verdachtsmomente vor, welche aber ohnehin die unverzügliche Durchführung einer Nachschau oder die Anmeldung einer Bedarfsprüfung gebieten. Die Prüfung der Abgabenerklärungen im Sinne des § 161 Abs. 1 erster Satz BAO stellt eine Pflicht der Behörden (!) dar, deren Erfüllung (oder Nichterfüllung) nicht berichtet werden muss und jedenfalls nicht Gegenstand einer Rückstandsbescheinigung ist.

## Einfaches Textbeispiel für eine formlose „Rückstandsbescheinigung“ auf Gemeinde-Briefpapier

Gemeinde .....

....., am .....2011

### Abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung (Rückstandsbescheinigung)

Bei der gefertigten Gemeinde haften seitens des Herrn / der Frau / der ..... Ges. m. b. H., Adresse ....., hinsichtlich

- ☐ der Kommunalsteuer
- ☐ aller zu leistenden Gemeindeabgaben

(auch unter Einrechnung jener Beträge, deren Einbringung gemäß § 231 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung, ausgesetzt ist),

- ☐ keinerlei Abgabenrückstände aus.
- ☐ Abgabenrückstände in der Höhe von € ..... aus.

[In sinngemäßer Anwendung des § 229a BAO sind etwaige Beträge, deren Einbringung (außer in den Fällen des § 230 Abs. 1 BAO) gehemmt ist, für Rückstandsbescheinigungen nicht maßgeblich und daher in der vorstehenden Rückstandsangabe nicht enthalten.]

Für die Gemeinde:  
 Der Bürgermeister

.....  
 (Unterschrift)



# Vermietung und Verpachtung von Gebäuden: Mindestmiete ab 1. 1. 2011 von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Für Körperschaften des öffentlichen Rechts, somit auch für Gemeinden, ergeben sich durch die Umsatzsteuer-richtlinien 2000 (UStR) Anpassungserfordernisse für die ab dem Jahr 2002 abgeschlossenen Mietverhältnisse (Mehrzweckhallen etc.). Die Umsetzung der Rz 265 UStR soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden.

Im Jahr 2005 hat die Gemeinde eine Sporthalle errichtet und in Betrieb genommen. Die Anschaffungskosten betragen € 750.000,-. Das Grundstück befindet sich seit dem Jahr 1995 im Besitz der Gemeinde und wurde um € 100.000,- angekauft. Die laufenden Betriebskosten betragen € 8.000,-. Ein Teil des Grundstückes wird zugepachtet. Die Ausgabe für die Pacht beträgt € 2.500,-. Die oben genannten Beträge sind Netto-Beträge, da die Gemeinde alles mit Vorsteuerabzug errichtet hat und die Weitervermietung an einen Sportverein umsatzsteuerpflichtig erfolgt. Ein Bestandvertrag zwischen der Gemeinde und dem Sportverein wurde im Jahr 2005 abgeschlossen. Die Entgeltlichkeit der Miete ist gegeben.

## Wie sieht die Vermietung bis 31. 12. 2010 aus?

Die Gemeinde hat die Sporthalle seit dem Jahr 2005 an den örtlichen Sportverein vermietet. Die Höhe der Mieteinnahmen beträgt € 10.500,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Diese Miethöhe deckt sich genau mit den Betriebskosten und ist bis zum 31. 12. 2010 umsatzsteuerrechtlich korrekt erfolgt.

## Wie hoch ist die Miete ab 1. 1. 2011 zu bemessen, um eine nachträgliche Vorsteuerberichtigung zu vermeiden?

Dass die Gemeinde weiterhin Vorsteuern aus den laufenden Betriebskosten geltend machen darf und um keine Vorsteuerberichtigung vornehmen zu müssen, ist die Vermietung von Gebäuden nach Rz 265 UStR neu zu kalkulieren.

Die Mietkomponenten stellen sich wie folgt dar:

- **1,5 % Abschreibungskomponente** von Anschaffungs- oder Herstellkosten sowie Eigenleistungen das Gebäude betreffend inkl. Grund und Boden

- **Betriebskosten**
- **Drittkosten**
- **Zuzüglich 20 % Umsatzsteuer**

(Berechnung der Mindestmiete siehe Tabelle 1)

Die Gemeinde muss die Sporthalle um € 27.900,- inkl. Umsatzsteuer pro Jahr an den Sportverein vermieten, um keine Vorsteuerberichtigung in Kauf nehmen zu müssen bzw. um die laufenden Vorsteuerbeträge von den Betriebskosten in Abzug bringen zu können.

## Wie hoch ist nun diese Vorsteuerberichtigung, wenn die Miete ab 1. 1. 2011 nicht den Anforderungen der Rz 265 UStR entspricht?

Im Jahr 2005 wurde die Sporthalle in Betrieb genommen. Der Vorsteuerbetrag für diese Investitionen betrug € 150.000,-. Der Beobachtungszeitraum (10 Jahre) für diesen Vorsteuerabzug läuft bis einschließlich 2014.

Da die Vermietung bis 2010 umsatzsteuerrechtlich korrekt erfolgte, steht der Gemeinde für diesen Zeitraum der Vorsteuerabzug zu.

Für die Jahre 2011 bis 2014 ist allerdings pro Jahr ein Zehntel an Vorsteuern an das Finanzamt zurückzuzahlen. Die Höhe der Zehntel-Berichtigung beträgt pro Jahr € 15.000,- (10 % von € 150.000,-). Insgesamt beläuft sich die Vorsteuerberichtigung somit für die vier Jahre (2011, 2012, 2013 und 2014) auf € 60.000,-.

Tabelle 1

|                                    |   |           |             |                 |
|------------------------------------|---|-----------|-------------|-----------------|
| Anschaffungskosten Grund und Boden | € | 100.000,- | davon 1,5 % | 1.500,-         |
| Anschaffungskosten Gebäude         | € | 750.000,- | davon 1,5 % | 11.250,-        |
| Laufende Betriebskosten            | € | 8.000,-   |             | 8.000,-         |
| Drittkosten Pacht                  | € | 2.500,-   |             | 2.500,-         |
| <b>Netto Miete pro Jahr</b>        | € |           |             | <b>23.250,-</b> |
| Zuzüglich 20 % Umsatzsteuer        | € |           |             | 4.650,-         |
| <b>Brutto Miete pro Jahr</b>       | € |           |             | <b>27.900,-</b> |

Tabelle 2

|                                    |   |           |             |                |
|------------------------------------|---|-----------|-------------|----------------|
| Anschaffungskosten Grund und Boden | € | 100.000,- | davon 1,5 % | 1.500,-        |
| Anschaffungskosten Gebäude         | € | 750.000,- | davon 1,5 % | 11.250,-       |
| Summe der Abschreibungskomponente  | € |           |             | 12.750,-       |
| <b>Zuzüglich 20 % Umsatzsteuer</b> | € |           |             | <b>2.550,-</b> |

Tabelle 3

|                                                       |   |          |
|-------------------------------------------------------|---|----------|
| Umsatzsteuerbelastung für 4 Jahre beträgt             | € | 10.200,- |
| Vorsteuerberichtigung für 4 Jahre beträgt             | € | 60.000,- |
| Vorteil, wenn die Vermietung nach Rz 265 UStR erfolgt | € | 49.800,- |

## Umsatzsteuerbelastung und Ermittlung des Umsatzsteuervorteils

Die Umsatzsteuerbelastung bei der Vermietung nach Rz 265 UStR sind die 20 % Umsatzsteuer von der Abschreibungskomponente. Die Betriebskosten stellen einen Durchlaufposten dar, ebenso die Drittkosten (Pacht), sofern vom Verpächter für die Pacht die Umsatzsteuer mit 20 % in Rechnung gestellt wird.

Bei dem vorliegenden Beispiel beträgt demnach die Umsatzsteuerbelastung pro Jahr € 2.550,-, für vier Jahre (also bis 2014) somit € 10.200,- (siehe Tabelle 2). Die Vorsteuerberichtigung beträgt wie oben dargestellt € 15.000,- pro Jahr.

Um eine Vorteilhaftigkeit errechnen zu können, ist die Umsatzsteuer der Vorsteuerberichtigung gegenüber zu stellen (siehe Tabelle 3).

Abschließend wird noch einmal auf das Steuerrisiko hingewiesen, wenn bei Gebäuden, bei denen die Anschaffungs- und Investitionskosten bzw. die entgeltliche Innutzungsgebung ab dem Jahr 2002 erfolgte, die Anpassung der Mietverträge im Sinne der Rz 265 ab 1. 1. 2011 unterbleibt. Für vor dem Jahr 2002 errichtete und an Dritte vermietete Gebäude besteht aus Gründen einer Vorsteuerberichtigung kein Anpassungsbedarf für diese Mietverträge.



# § 20 Liegenschaftsteilungsgesetz – Einvernehmen oder Enteignung

Schadenersatzrechtliches Haftungsrisiko der Gemeinde

Die hinsichtlich des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LiegTeilG) am 1. 1. 2009 in Kraft getretene Grundbuchsnovelle 2008 (BGBl I 2008/100) hat die §§ 15ff LiegTeilG, nämlich die Sonderbestimmungen für die Durchführung von Liegenschaftsteilungen insbesondere im Zuge der Errichtung von Straßen-, Weg- und Wasserbauanlagen, verbessert. Ziel der Novelle war einerseits eine Beschleunigung jener Verfahren, in denen regelmäßig Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinden oder Länder, Antragsteller sind und andererseits die Gewährleistung eines verbesserten Rechtsschutzes für betroffene Liegenschaftseigentümer und Buchberechtigte.

Formell tritt die Gebietskörperschaft als Antragstellerin gegenüber der Vermessungsbehörde und auch gegenüber dem Grundbuchsgericht auf. In der Praxis werden im Interesse der öffentlichen Hand durchzuführende Liegenschaftsteilungen in enger Zusammenarbeit mit Ziviltechnikern durchgeführt, die in diesem Bereich auch zur berufsmäßigen Vertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft gegenüber Behörden befugt sind. Die Gemeinde, die unter Zuhilfenahme des vereinfachten Verfahrens der §§ 15ff LiegTeilG etwa eine Straßenanlage oder eine Anlage zur Lawinenabwehr errichten möchte, wird daher „ihren“ Ziviltechniker oftmals nicht nur mit der Vermessung und der Erstellung eines Teilungsplanes beauftragen, sondern diesen auch bevollmächtigen, die notwendigen Schritte zur bücherlichen Durchführung dieser Teilung als Vertreter der Gemeinde zu setzen.

Zu beachten ist dabei seit Anfang 2009 der neu geschaffene § 20 Abs. 2 LiegTeilG. Dieser sieht eine schadenersatzrechtliche Haftung des Antragstellers dafür vor, dass vor Antragstellung an das Grundbuchsgericht, welche von der Vermessungsbehörde zu beurkunden ist, entweder mit den Liegenschaftseigentümern und Buchberechtigten Einvernehmen erzielt wurde oder dass vor Antragstellung ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt wurde. Ein Nachweis über das erzielte Einvernehmen oder das abgeschlossene Enteignungsverfahren ist gegenüber dem Grundbuchsgericht bei Antragstellung (vorerst) nicht zu erbringen. Erhebt jedoch ein Eigentümer/Buchberechtigter

innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des gerichtlichen Beschlusses über die bücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 20 Abs. 1 LiegTeilG einen Einspruch gegen diesen Beschluss, so hat der Antragsteller im außerstreitigen Verfahren vor dem Grundbuchsgericht nachzuweisen, dass mit dem den Einspruch erhebenden Berechtigten ein Einvernehmen über die Rechtsabtretung bzw. den Rechtsverlust erzielt oder dass ein formelles Enteignungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen wurde. Gelingt dem Antragsteller die Erbringung dieses Nachweises nicht und liegen etwa auch die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 LiegTeilG (Abschreibung geringwertiger Trennstücke) nicht vor, ist einerseits der frühere Grundbuchsstand wiederherzustellen und haftet andererseits der Antragsteller dem Verletzten innerhalb der grundsätzlich dreijährigen Verjährungsfrist für Schäden, die diesem durch die bücherliche Durchführung der Veränderungen gemäß Teilungsplan entstanden sind.

Zu ersetzen sind dem betroffenen Berechtigten aber auch jene Kosten, die diesem durch die Notwendigkeit der Erhebung eines (berechtigten) Einspruches entstanden sind. Er hat Anspruch auf Ersatz der Verfahrenskosten einschließlich Rechtsanwaltskosten, wenn er in dem durch die Erhebung des Einspruches eingeleiteten außerstreitigen Verfahren obsiegt, wenn also die Gemeinde nicht nachweisen kann, dass sie den Verbücherungsantrag rechtmäßig, somit nach vorausgehender Einigung oder Enteignung, gestellt hat.

Die Gemeinde tut, um der Erhebung von Einsprüchen schon dem Grunde nach vorzubeugen und um sich vor Schadenersatzforderungen zu schützen, gut daran, einen Ziviltechniker ihres Vertrauens mit der Vermessung zu beauftragen und mit diesem zu kooperieren. Im Interesse der Gemeinde ist vor Antragstellung sicherzustellen, dass eine im Verhandlungsweg erzielte Einigung mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern und Buchberechtigten bzw. der Abschluss von Enteignungsverfahren erforderlichenfalls urkundlich nachgewiesen werden kann. Auch ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss ist rechtzeitig zu fassen.

Bei Einigungsgesprächen mit Liegenschaftseigentümern und Buchberechtig-

ten, in Enteignungsverfahren sowie sonstigen Gerichtsverfahren steht der Gemeinde die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ihres Vertrauens gerne zur Seite. Je früher rechtliche Beratung in Anspruch genommen wird, desto effektiver können Haftungsrisiken erkannt und minimiert werden.

RA Dr. Ulrike Hafner  
Glacisstraße 67, 8010 Graz  
Tel.: +43 316 83 03 04  
Fax: +43 316 83 81 17  
E-Mail: [office@griss.at](mailto:office@griss.at)  
[www.griss.at](http://www.griss.at)

## Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – ZIK Spezial

1. Auflage, 310 Seiten, € 29,--  
ISBN 978-3-7007-4678-2  
Lexis Nexis Verlag

Seit 1. 7. 2010 ist das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 in Kraft, das vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise Sanierungen erleichtern soll. Es ändert die Strukturen des Insolvenzrechts grundlegend. An die Stelle von Konkurs- und Ausgleichsverfahren tritt das einheitliche Insolvenzverfahren, das als Sanierungs- oder Konkursverfahren abgewickelt wird. Ein Sanierungsplan ersetzt den Zwangsausgleich, baut aber auf diesem bewährten Schuldenregulierungsmittel auf. Das IRÄG 2010 bringt Regelungen zur Erhaltung von Vertragsverhältnissen, die für eine Unternehmensfortführung und die Sanierung insolventer Schuldner wichtig sind. Auch Anordnungen in Bezug auf gesicherte Gläubiger und die Anfechtung sollen Sanierungen unterstützen.

Der erste Sammelband „ZIK Spezial“ zum IRÄG 2010 informiert in 15 Beiträgen über alle wichtigen Änderungen und enthält Antworten zu vielen absehbaren Fragen und Praxisproblemen.

### Der Herausgeber:

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny ist Universitätsprofessor für Zivilverfahrensrecht an der Universität Wien, Mitglied der Insolvenzrechtsreformkommission sowie Schriftleiter und Mitherausgeber der „Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz – ZIK“.



# Wüstenrot als Finanzierungspartner für Großwohnbau-Projekte

Ab sofort ist es möglich, mit der Bausparkasse Wüstenrot auch Infrastrukturprojekte bzw. Seniorenimmobilien, für die die Nachfrage aufgrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren rasant ansteigen wird, zu finanzieren.



## Seniorenimmobilien

Die Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Seniorenimmobilien ist § 1 (1) iVm (3) BSpG, wobei das Hauptaugenmerk auf Pflege-/Seniorenheimen und Betreuungseinrichtungen liegt. Überwiegend tritt bei dieser Finanzierung eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft als Darlehensnehmer auf, die während der gesamten Darlehenslaufzeit Vertragspartner von Wüstenrot bleibt. Denkbar ist aber auch, dass die Finanzierung direkt über die öffentliche Hand (Gemeinde, Land) erfolgt.

## Infrastrukturimmobilien

Hier geht es um die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit wohnungswirtschaft-

lichen Maßnahmen (z.B. Schulen, Kindergärten, Feuerwehrhäuser, Vereine), die von öffentlicher Hand oder gemeinnützigen Wohnbauträgern errichtet werden. Bei diesen Finanzierungen tritt überwiegend ein gemeinnütziger Wohnbauträger bzw. die öffentliche Hand (Bund, Land, Gemeinde) als Darlehensnehmer auf und bleibt während der gesamten Laufzeit Vertragspartner von Wüstenrot.

## Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

- Errichtung von Mietkauf-Objekten gemeinnütziger Wohnbaugesellschaften
- Kauf und Schuldablöse von Mehrfamilien-Mietwohnhäusern/Zinshäusern, auch in Verbindung mit Aus-, Zu- oder Umbau sowie Renovierung

- Darlehen ohne Grundbuch an Wohnungseigentümer-Gemeinschaften für den Aus-, Zu oder Umbau sowie die Renovierung bestehender Mehrfamilien-Wohnhäuser

Wenn Sie also in Ihrer Gemeinde in absehbarer Zeit ein solches Projekt planen, ist die Bausparkasse Wüstenrot Ihr Ansprechpartner rund ums Finanzieren. Gerne zeige ich Ihnen, wie unsere Kriterien für die Vergabe einer Großwohnbaufinanzierung aussehen.

**wüstenrot**

**Rudolf Brunnegger**  
Großwohnbau-Betreuer  
Tel. 057070 250-80  
Mobil 0664/234 39 19

*Hofrat Dr. Peter Frank, stellvertretender Leiter der Fachabteilung 13C – Naturschutz,  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Mag. Dr. Edwin Mächler, Rechtsanwalt in der Kanzlei Griss & Partner in Graz*

# Keine Verkehrswertminderung durch

## A. Ausgangslage

Der Naturschutz hat in der Steiermark eine bedeutende europäische Dimension erreicht. Die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL 79/409 EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) bestimmt in ihrem Artikel 3, dass ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden soll. Dabei hat jeder Staat im Verhältnis zu den in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Abs.1 erfassten natürlichen Lebensraumtypen und Habitaten zur Errichtung beizutragen. Das Land Steiermark hat bisher 41 Europaschutzgebiete ohne Ge- und Verbote verordnet.

### **Konkrete Ge- und Verbote sind notwendig, damit über eine Entschädigungspflicht erwogen werden kann**

Der OGH kommt in seinem Beschluss vom 29. September 2009, 80b35/09v (Natura 2000 I), zur Feststellung, dass sich konkrete Ge- und Verbote für die beiden antragsgegenständlichen Europaschutzgebiete (hier: Nr. 38 und Nr. 39) weder aus den betreffenden Europaschutzgebietsverordnungen noch aus dem Stmk. NSchG 76 entnehmen lassen. Durch die Festlegung der Gebiete sei bloß eine Verpflichtung der Stmk. LReg ausgelöst worden, bei Plänen und Projekten, die Auswirkungen auf die Europaschutzgebiete haben könnten, zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Europaschutzgebiete eintreten kann.

### **Erheblicher und konkreter Eingriff als weitere Voraussetzung eines Entschädigungstatbestandes**

Der OGH konnte, weil keine konkreten Beeinträchtigungen vorlagen, die Erheb-

lichkeit bzw. die Unerheblichkeit nicht prüfen. Er hat sich aber iSd Gesetzeswortlautes dahingehend festgelegt, dass geringfügige Eingriffe oder Veränderungen der Nutzungsbedingungen oder verwirklichte Vermögensminderungen kleinerer Art nicht zu entschädigen sind (§ 25 Abs. 1 Stmk. NSchG 76: „Wer durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach den §§ 5, 6, 11 und 13 a (a) gehindert wird, sein Grundstück und seine Anlagen auf die Art und in dem Umfang zu nützen, wie er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens berechtigt ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder einen sonstigen erheblichen Vermögensnachteil erleidet.

### **Allfällige Verkehrswertminderungen sind nicht entschädigungsfähig**

Der OGH führt weiters aus, dass es nur auf die konkrete Nutzung einer Liegenschaft und eine konkrete Nutzungseinschränkung ankommt, keinesfalls auf mögliche „negative Einschätzungen“ am Grundstücksmarkt und die sich daraus ergebende mögliche Verkehrswertminderung.

Insbesondere stelle die Möglichkeit, eine Liegenschaft zu verkaufen oder diese hypothekarisch zu belasten, ausdrücklich keine Nutzung iSd § 25 Stmk. NSchG 76 dar. Bei systematischer Betrachtung spreche manches dafür, dass der steirische Gesetzgeber eine Entschädigungspflicht nur bezogen auf die konkrete Nutzungsbeeinträchtigung, die sich daraus ergebende Minderung des Ertrages, die Erschwerung der Wirtschaftsführung oder einen sonstigen Vermögensnachteil festlegen wollte.

### **Vermeidung der Besserstellung von Liegenschaftseigentümern in Europaschutzgebieten**

Nur bei einer konkreten Nutzungsbeeinträchtigung gebühre also uU eine Entschädigung, resultierend aus der sich daraus ergebenden Ertragsminderung, der Erschwerung der Wirtschaftsführung oder einem sonstigen Vermögensnachteil. Bei Berücksichtigung bloß fiktiver Verwendungsmöglichkeiten könnte uU sogar eine nicht erwünschte Besserstel-

lung gegenüber dem Zustand vor der naturschutzrechtlichen Erfassung eintreten.

Abseits von Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Landes haben die Eigentümer mit ihren in den Europaschutzgebieten situierten Liegenschaften die Möglichkeit, an diversen Förderprogrammen teilzunehmen.

## **Würdigung**

Der OGH hat mit dieser Entscheidung erstmals die Grenzen und den Umfang möglicher Entschädigungsansprüche von betroffenen Liegenschaftseigentümern in den österr Europaschutzgebieten richtungsweisend abgesteckt. Bleibt es bei dieser Judikatur, bedeutet dies:

- Ge- und Verbote nur gegenüber Dritten (z. B. Wanderern, Sportausübenden etc.) werden auch in Zukunft keine Entschädigungsansprüche auslösen.
- Für Flächen, die bis zur Ausweisung der Europaschutzgebiete wirtschaftlich intensiv genutzt worden sind und betreffend derer es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Liegenschaftseigentümer spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der für sie geltenden Europaschutzgebiets-Verordnungen einen Wechsel auf intensivere Nutzung vorhatten, wird gelten: Diese werden mit geringerem Risiko auf Auslösung eines Entschädigungstatbestandes mit Ge- und Verboten belegt werden können. Abstrakte Nutzungsmöglichkeiten sind nämlich nicht entschädigungsfähig. Es muss eben ein konkreter und erheblicher Eingriff vorliegen. Die Beweispflicht wird bei den Liegenschaftseigentümern liegen.
- Verkehrswertminderungen werden nicht entschädigt. Es wird nur Ersatz für erhebliche Nutzungsbeeinträchtigungen und nachhaltige Nutzungser-schwerungen zugestanden.
- In seiner Entscheidung vom 11. 12. 2009 hat das OLG Graz zu 2 R 167/09k (-6 Ob 32/10i Natura 2000 II) – die Argumentation der E 8 Ob 35/09v ausbauend – in seinen Erwägungen zur Abweisung eines Entschädigungsantrages von Fischereiberechtigten wegen des behaupteten

# Festlegung eines Europaschutzgebietes

erheblichen Fischfraßes durch unter Artenschutz gestellte Kormorane und Graureiher zusätzlich zu bedenken gegeben, dass manche Stmk Gewässer erst durch Naturschutzmaßnahmen der öffentlichen Hand wieder ertragreiche Fischgewässer geworden sind. Analog dazu haben diverse Maßnahmen der öffentlichen Hand in manchen Bereichen auch wieder ertragreiche Wälder geschaffen.

## Ausblick

Der steirische Gesetzgeber hat mit den in § 25 Stmk. NSchG erwähnten Bescheiden eindeutig nur die gemäß §§ 6 und 11 zu erlassenden Bescheide erfasst, ausdrücklich nicht § 13b-e Stmk. NSchG-Bescheide. Die gemäß § 13b Stmk. NSchG zu erlassenden Bescheide über Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren fallen nicht unter den Entschädigungstatbestand des § 25 Abs. 1 Stmk. NSchG, sondern eben nur jene Verordnungen und Bescheide, die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und Europaschutzgebiete kreieren. Genau diese Rechtsansicht vertritt das OLG Graz in der Rechtssache 6 Nc 7/08 d LG Leoben = 2 R 167/09 k OLG Graz = 6 Ob 32/10 i Natura 2000 II. Das OLG Graz kam – später bestätigt durch den OGH mit dessen Entscheidung vom 19. 3. 2010 zu 6 Ob 32/10 i – zum rechtlichen Schluss, dass Bescheide nach § 13e Stmk. NSchG in § 25 Abs. 1 Stmk. NSchG nicht erwähnt werden und führt hiezu an: „Daraus ergibt sich nicht nur die erkennbare Absicht des Gesetzgebers, für die in § 13e Stmk. NSchG normierte Eigentumsbeschränkung keine Entschädigung vorzusehen (SZ 59/167), die gesetzliche Beschränkung der Entschädigungstatbestände in § 25 Abs. 1 Stmk. NSchG ist auch objektiv als abschließende Ordnung der Entschädigungsfrage anzusehen (MietSlg 52.030), weshalb die Antragsteller die hier in Rede stehende Eigentumsbeschränkung im Sinne der Sozialgebundenheit des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen haben.“ Das OLG Graz erachtet zu Recht diese vom Landesgesetzgeber vorgenommene Differenzierung als sachlich gerechtfertigt und nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßend.

Dieses Ergebnis teilt also der OGH, der auf Seite 6 seiner Entscheidung zu 6 Ob 32/10i (Natura 2000 II) dem OLG Graz beipflichtet:

„In § 25 Stmk. NSchG erfolgte eine taxative Aufzählung der Fälle, in denen ein Entschädigungsanspruch besteht. Dabei ist § 13e Stmk. NSchG nicht angeführt. Der Grund für diese Differenzierung liegt – wie bereits das Rekursgericht zutreffend erkannt hat – darin, dass es sich bei § 13e Stmk. NSchG nicht um die Unterschutzstellung ganzer Gebiete sondern einzelner Vogelarten handelt. Die gesetzlichen Einschränkungen sind nicht international gegen Fischereiberechtigte gerichtet, sondern treffen jeden Grundeigentümer bzw. Pächter in gleicher Weise. Dass der Gesetzgeber eine pauschalierte Regelung treffen kann und dabei auch Härtefälle in Kauf nehmen kann, ist allgemein anerkannt.“

## Kritik

Natürlich gibt es auch Kritik zu dieser Judikaturentwicklung. So z. B. widersprechen Vertreter der Wissenschaft (Universität Linz) der richtungsweisenden Entscheidung des OGH vom 29. September 2009 zu 8 Ob 35/09 v Natura 2000 I (siehe RdU 2010/40).

- Der OGH habe das Argument des Landes Steiermark, dass mit der SchutzgebietsV selbst noch keine unmittelbaren Nutzungsverbote bzw. Beschränkungen verbunden seien, zu Unrecht übernommen. Auf das Verschlechterungsverbot (§ 6 Abs. 2 FFH-RL) sei nämlich Bedacht zu nehmen.
- Nach „dem weiten Wortlaut des § 25 Abs. 1 Stmk. NSchG 76“ löse zudem auch der Entzug potenzieller Nutzungsmöglichkeiten, der sich insbesondere in der Minderung des Verkehrswertes niederschläge, Entschädigungen aus.
- Durch das Zuwarten auf Gewährung des Entschädigungsanspruches entstehe ferner eine „ewige Pattsituation“, wenn das Land dem Grundeigentümer weder eine genehme Vertragsnaturschutzregelung anbietet noch konkrete Ge- oder Verbote verhängt.

## B. Europarechtliche und nationale Rahmenbedingungen

### Zu Wesen und Umfang des Verschlechterungsverbot

Neben Art. 6 Abs. 2 FFH-RL enthält auch Art. 13 VSch-RL ein allgemeines Verschlechterungsverbot. Nach diesem dürfen die auf Grund der VSch-RL getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der „derzeitigen“ Lage führen.

Art. 4 Abs. 5 FFH-RL besagt, dass, sobald ein Gebiet in die Liste des Abs. 2 aufgenommen ist, es den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 unterliege. Mit anderen Worten gelten für die aufgenommenen Gebiete nach Vorliegen der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung das Verschlechterungs- und Störungsverbot sowie die Bestimmungen über die Verträglichkeitsprüfung.

Es gelten die Entscheidungen der Kommission für die alpine biogeografische Region vom 22. 12. 2003, ABl L14, zuletzt vom 22. 12. 2009, ABl L30, S 1-42, und für die kontinentale biogeografische Region vom 07. 12. 2004, ABl L382, zuletzt vom 22. 12. 2009, ABl L30, S 120-321, kundgemacht am 2. 2. 2010.

Für die FFH-RL bedeutet dies konkret, dass ihr Ziel der Errichtung eines Schutzgebietsnetzes nur erreicht werden kann, wenn die Mitgliedstaaten die von ihnen vorgeschlagenen Flächen soweit schützen, dass diese auch im Zeitpunkt der späteren Schutzgebietsausweisung noch Teil des Schutzgebietsnetzes sein können und dies nicht praktisch unmöglich gemacht wird (siehe auch EuGH Rs C-129/96).

In erster Linie sind es Vorhaben der öffentlichen Hand, die mit zukünftigen Schutzgebieten in Berührung kommen. In diesen Fällen steht die „Treuepflicht“ der Mitgliedstaaten klar außer Frage. Der Mitgliedstaat als Bauherr im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wäre demnach gehalten, vom Projekt abzusehen oder es entsprechend abzuändern, wenn es mit den Zielsetzungen der Richtlinie nicht vereinbar ist.

Der VfGH (VfSlg 15.977/2000) un-

Fortsetzung Seite 12



## Lohnverrechnung 2011

**1. Auflage 2011**  
**288 Seiten, kart. + CD-Rom**  
**€ 33,-/Abopreis € 26,40**  
**ISBN 978-3-7073-1785-5**  
**Linde Verlag**

Dieses SWK-Spezial zur Lohnverrechnung 2011 mit Lohnsteuertabellen berücksichtigt die Rechtslage auf dem Gebiet der Lohnverrechnung mit Stand 1. 1. 2011. Auch 2011 ist die Lohnverrechnung wieder durch zahlreiche neue Bestimmungen in den Steuergesetzen (z. B. Wegfall der Steuerbefreiung für Auslandsmontagen, neue Sachbezüge für Dienstwohnungen, neue Sätze für Pendlerpauschale und Kilometergeld, Auftragsgeberhaftung bei Bauleistungen für Lohnabgaben an das Finanzamt) und im Sozialrecht (z. B. neue Geringfügigkeitsgrenzen und Höchstbeitragsgrundlagen, neue Altersteilzeit, Änderungen im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsge-  
 setz) geprägt.

Das Buch ist übersichtlich in vier Teile aufgebaut: zuerst werden die grundsätzlichen Bestimmungen aus dem Steuer- und Sozialrecht dargestellt. Im zweiten Teil folgt eine praktische Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der einzelnen Berufsgruppen. Im dritten Teil werden alle relevanten Lohnarten (inklusive Lohnartenübersicht) berücksichtigt samt Erläuterungen zu den einzelnen Typen. Im vierten Teil sind sämtliche für die Lohnverrechnung wichtige Tabellen abgedruckt (Lohnsteuertabelle, Brutto-Netto-Tabelle).

**Bearbeitet von:**  
**Dipl.-Kfm. Eduard Müller**, Mitarbeiter im Bundesministerium für Finanzen und Autor zahlreicher Fachartikel und Bücher



## Fortsetzung von Seite 11

terscheidet inhaltlich zwischen dem aus Art. 10 EG (neu) abgeleiteten Verschlechterungsgebot und dem Schutzregime des Art. 6 FFH-RL.

Als Maßstab für die Bewertung der Verschlechterung wird der günstige Erhaltungszustand herangezogen. Maßgeblich ist jener Zustand, der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste bestanden hat, weil dies auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 6 Abs. 2 ist. Das Verschlechterungsverbot umfasst daher nicht die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Belastungen der Lebensräume. Die Beseitigung dieser und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes ist Aufgabe des Gebietsmanagements. Das Gebietsmanagement wird privatwirtschaftlich (Förderübereinkommen, Vertragsnaturschutz) tätig.

Die Mitgliedstaaten legen gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Diese Erhaltungsmaßnahmen umfassen entsprechend dem Wortlaut des Richtlinienartikels gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art. Der Richtlinienartikels des Art. 6 Abs. 1 fordert positive Maßnahmen, also Erhaltungsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten und nicht vom Grundeigentümer. Im Übrigen sind derartige Managementpläne nicht für verbindlich erklärt worden. Sie gelten als fachliche Leitfäden.

Für die Europaschutzgebiete werden in der Steiermark für ihre Flächen Management-Waldfachpläne erstellt. Darin finden sich die geeigneten Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter. Diese Pläne haben aber keinen Verordnungscharakter. Die Umsetzung obliegt der Naturschutzabteilung des Landes. Ohne Ge- und Verbote wird der Grundeigentümer zu nichts verpflichtet, wodurch er einen wirtschaftlichen Schaden erleiden könnte (siehe auch EuGH 14. Oktober 2010, C-535/07).

Der Wortlaut des Art. 6 bzw. § 13b Stmk. NSchG 76 fordert eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Festgelegt werden diese mit Hilfe der Standard-Datenbögen.

Das Verfahren der angemessenen (sachgerechten, zweckmäßigen) Verträglich-

keitsprüfung stellt keinen Formalakt dar, sondern soll eine eingehende Prüfung der Schutzgüter ermöglichen (vgl. EuGH 14. 02. 2005, C-441/03). Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die besonderen Verwaltungsvorschriften maßgebend (§ 39 AVG). Für das Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren gelten in der Steiermark die Bestimmungen der §§ 13b und 20 Stmk. NSchG 76. Dieses Verfahren stellt keinen Nachteil dar, weil die Erforschung der materiellen Wahrheit zu den Grundpfeilern des Entscheidungsfindungsprozesses gehört. Konsenswerber im Naturschutzverfahren sind im Vergleich zu Antragstellern in einem Bau-, Gewerbe- oder Wasserrechtsverfahren nicht schlechter gestellt.

Nach § 25 Abs. 1 Stmk. NSchG 76 steht nur jenen Personen gegenüber dem Land ein Entschädigungsanspruch zu, die durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach den §§ 5, 6, 11 und 13a Stmk. NSchG 76 gehindert werden, ihr Grundstück oder ihre Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie sie es zur Zeit der Einleitung des Verfahrens berechtigt waren, und die dadurch einen erheblichen Vermögensnachteil erleiden.

Bei §§ 5, 6 und 13a handelt es sich um Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Europaschutzgebiete, die durch Verordnung kundgemacht werden. Bei § 11 handelt es sich um einen geschützten Landschaftsteil, der mittels Bescheid erlassen wird. Dem gegenüber hat der Landesgesetzgeber für die sich aus § 13b ergebenden Eigentums-(Nutzungs-)beschränkungen aus Anlass eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens (Kohärenzsicherungs-Ausgleichsmaßnahmen) keine Entschädigung vorgesehen. Durch Ausgleichsmaßnahmen können zwar Beschränkungen im Eigentum oder in der Nutzung vorgesehen werden, die jedoch jeden Grundeigentümer bzw. Pächter in einem Verwaltungsverfahren in gleicher Weise treffen (vgl. OGH 19. 3. 2010, 6 Ob 32/10 e).

## Entzug potentieller Nutzungsmöglichkeiten löst Entschädigungsansprüche aus?

Die Autoren aus Linz meinen, der Wortlaut des § 25 Abs. 1 Stmk. NSchG 76 sei so weit gespannt, dass daraus sogar die Entschädigungspflicht für den „Entzug bloß potenzieller Nutzungsmöglichkeiten“ ableitbar wäre, insbesondere für die Minderung des Verkehrswertes.

## Recht & Finanzen für Gemeinden

**Zeitschrift RFG**  
**Band 4/2010**  
**Manz Verlag**

Der Schwerpunkt dieser Ausgabe der RFG-Zeitschrift liegt beim Thema „Haftung für Schäden bei Salzstreuung“. Ein ordnungsgemäßer Winterdienst ist notwendig, um eine Haftung des Straßenerhalters für Unfälle infolge mangelhaften Straßenzustands zu vermeiden. Wird dabei Streusalz eingesetzt, kann dies aber auch eine Haftung für Schäden von Straßenanrainern auslösen. So muss aufgrund einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes das Land Tirol einem Hauseigentümer die Erneuerung seiner Fassade bezahlen. Das Haus steht knapp an einer Bundesstraße in einem Bereich, wo seit einigen Jahren ausschließlich mit Salz gestreut wird.

Weiters finden Sie in diesem Band eine Information betreffend „Mehr Licht – weniger Kosten“. Durch die Energy-using-products-Richtlinie der EU kommt es zu einer Umrüstung bei der Beleuchtungstechnologie im öffentlichen Bereich, wie etwa bei der Straßenbeleuchtung oder in öffentlichen Gebäuden. Ein Umstieg bringt nicht nur Kosteneinsparungen, sondern trägt auch zum Klimaschutz bei. In vier Beiträgen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die technischen Möglichkeiten sowie Finanzierungs- und Fördermodelle vorgestellt.

Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit der Frage „Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausschreibungsfrei?“. Franz Mittendorfer und Stefan Ettmayer analysieren eine Entscheidung des EuGH und unter welchen Voraussetzungen öffentliche Aufträge im Zuge von (Teil-)Privatisierungen nicht dem Vergaberecht unterliegen.

Die Zeitschrift „Recht & Finanzen für Gemeinden“ erscheint vier Mal jährlich und kostet im Jahresabonnement € 128,50 bzw. für Mitglieder des Gemeindebundes € 102,80. Das Einzelheft ist zum Preis von € 38,60 erhältlich. Beim Kennenlern-Abonnement erhalten Sie zwei Hefte zum Preis von insgesamt € 20,- (jeweils inklusive Versand in Österreich).

Nun, der Wortlaut ist nicht so weit gefasst. Der Gesetzgeber hat – wie aus Punkt 28 des Besonderen Teiles im „Antrag des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz zu Top 1. Antrag Einl.Zahl 1149/1“ anlässlich der seinerzeitigen Novellierung ersichtlich – als Entschädigungsauslöser lediglich konkret eingetretene, wesentliche (= erhebliche) Nutzungsbehinderungen aus der Warte nicht eines „profitmaximierenden industrialisierenden Betriebes sondern des einsichtigen Eigentümers bzw. Landwirtes“ verstanden.

Im Zuge der Novellierung des Stmk. NSchG 76 ist dem oben zitierten Antrag des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz, der in neun Unterausschusssitzungen getagt hat, laut Protokoll zu entnehmen, dass es Absicht des Gesetzgebers sein müsse, eine Entschädigung für eine fiktive Ertragsminderung bzw. wirtschaftliche Chancen nicht zuzulassen. Die Entschädigungsbewertung solle nur in Richtung einer Entschädigung der „verfestigten Nutzung“ erfolgen, also der Entschädigung der bisher tatsächlich durchgeführten Nutzung, die durch eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung verboten werde. Das sei auch der Tenor des VwGH-Erkenntnisses vom 12. 9. 1983, Zl 83/10/0183/5, wonach für die Entschädigungspflicht die Nutzung des betreffenden Grundstückes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung maßgebend ist. Damit geht auch die Forderung auf Entschädigung des Verkehrswertes ins Leere.

So hat auch der OGH in nachfolgenden Geschäftsfällen 5 Ob 36/74; 1 Ob 756/78; 6 Ob 794/81; 3 Ob 571/82; 8 Ob 503/84; 7 Ob 523/92 zu § 18 Bundesstraßengesetz und § 4 Eisenbahnteilungsgesetz folgenden Rechtssatz ent-

wickelt: „Bei der Bemessung der Entschädigung ist die tatsächliche Nutzung des Grundstückes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung zu berücksichtigen. Verwendungsmöglichkeiten, die in einer unbestimmten Zukunft liegen, sowie die bloße Absicht des Grundeigentümers, seine Liegenschaft nutzbringender als bisher zu verwenden, haben außer Betracht zu bleiben.“

Einen anderslautenden Inhalt kann auch dem § 25 Stmk. NSchG 76 nicht unterstellt werden, da es stets um die Nutzung zum Zeitpunkt der Einleitung eines Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Europaschutzgebietes bzw. der Erklärung eines geschützten Landschaftsteiles (mit Bescheid) geht.

### Zur vermeintlichen „ewigen Pattsituation“

Den betroffenen Grundeigentümern waren keine gütlichen Einigungen anzubieten, weil mit den Europaschutzgebietsausweisungen keine Ge- oder Verbote festgelegt worden sind. Erst nach Vorliegen des erforderlichen Datenmaterials wird man mit den Betroffenen über umsetzbare Bewirtschaftungsmaßnahmen ins Gespräch kommen, um in der Folge Vertragsnaturschutzmaßnahmen zu vereinbaren. Mit den künftigen Vertragsnaturschutzmaßnahmen wird eine für beide Seiten (öffentliche versus Privatinteressen) zufriedenstellende Lösung gesucht. Diese Win/Win-Situation rückt den Naturschutz wieder ins rechte Licht.

### Zusammenfassung

- § 25 Stmk. NSchG 76 verlangt konkrete Nutzungseinschränkungen des Grundstückes, die mangels konkreter Ge- und Verbote nicht vorliegen.
- Die betroffenen Liegenschaftseigentümer in den Europaschutzgebieten sind keine Sonderopfer.
- Das in der FFH-RL verankerte Verschlechterungsverbot und damit allenfalls einhergehende konservierende Maßnahmen schlagen nicht auf den privaten Liegenschaftseigentümer durch (s. a. VfSlg 15.977/2000).
- Es ist Wille des steirischen Landesgesetzgebers gewesen, fiktive Ertragsminderungen nicht zu entschädigen; detto auch keine Verkehrswertminderungen. Die neu geschaffene OGH-Judikatur (8 Ob 35/09 v; 6 Ob 32/10 i) teilt diese Rechtsansicht.

*Man läuft Gefahr  
zu verlieren,  
wenn man zu viel  
gewinnen möchte.*

*Jean de la Fontaine*

# Neues zu Europa

## Diskussion zur gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – Was ist drin für den ländlichen Raum?

Die im November 2010 von der Kommission veröffentlichte Mitteilung über die Gemeinsame Agrarpolitik bis 2020 befasst sich natürlich auch mit der Politik des ländlichen Raums, welche die zweite Säule der GAP darstellt und für die Gemeinden von besonderem Interesse ist. Die zweite Säule ist zuständig für die Erhaltung lebensfähiger ländlicher Gemeinschaften, in denen die Landwirtschaft zwar eine große Rolle spielt, wirtschaftliche Diversifizierung und Infrastrukturinvestitionen zählen jedoch ebenso zu den Programminhalten.

Das jüngst vorgelegte Papier überrascht durch den Raum, welcher der zweiten Säule gegeben wird. Sie scheint nun eine bedeutendere Rolle zu spielen als vor 7 Jahren, selbst wenn die Ausrichtung auf den Agrarsektor deutlich bleibt.

Immerhin wird vorgeschlagen, die Politik solle weiterhin die mit Umwelt und Klimawandel verbundenen Zwänge und Chancen einbeziehen und eine breite Palette von Vorteilen für die Landwirtschaft, den ländlichen Raum und die breitere Gesellschaft erbringen.

Nach den Vorstellungen der Kommission sollte die Politik der ländlichen Entwicklung in Zukunft vor allem folgende Ziele verfolgen:

- Förderung der Beschäftigung und Erhalt des sozialen Gefüges in ländlichen Gebieten,
- Verbesserung der ländlichen Wirtschaft und Förderung der Diversifizierung,
- Förderung der strukturellen Vielfalt in den landwirtschaftlichen Systemen, Verbesserung der Bedingungen für Kleinlandwirte und Ausbau der lokalen Märkte

Vor allem der Ausbau der lokalen Märkte

findet sich an mehreren Stellen der Mitteilung und sollte aus kommunaler Sicht unterstützt werden, da hiervon Landwirte, lokale Wirtschaft und Tourismus gleichermaßen profitieren können.

*Mit dieser Mitteilung wird der interne Diskussionsprozess über die Zukunft der GAP gestartet. Der Österreichische Gemeindebund beteiligt sich u. a. im Rahmen einer eigenen Arbeitsgruppe im RGRE daran. Beiträge sind jederzeit willkommen.*

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1527&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/communication/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/communication/index_de.htm)

## Lokale Märkte als „innovativer“ Beitrag zur GAP-Diskussion

EU-Landwirtschaftskommissar Dacian Cioloș stand dem Plenum des Ausschusses der Regionen am 27. Jänner nicht nur Rede und Antwort zum aktuellen Dioxin-Skandal, sondern nahm auch Empfehlungen des Ausschusses für die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik mit. Der AdR hatte sich auf Ersuchen von Kommissar Cioloș mit der Frage der regionalen und lokalen Märkte auseinander gesetzt und eine eindeutige Empfehlung für deren Stärkung im Rahmen der Neuausrichtung der GAP ausgesprochen.

Österreich war bei dieser ersten Plenarsitzung des Jahres stark vertreten. GR Erwin Mohr, gf. GR Hannes Weninger, Bgm. Markus Linhart und Bgm. Heinz Schaden sorgten für eine große kommunale Delegation, aber auch die Länder waren mit einer Ausnahme vollzählig vertreten.

<http://www.cor.europa.eu/pages/PressTemplate.aspx?view=detail&id=b8cf3db1-dda8-4d71-af5d-5d75148bead4>

## Neue Gremien im Weltverband der Kommunen und im RGRE bestellt

Im November 2010 fand in Mexiko City die Generalversammlung des Weltverbandes der Kommunen UCLG (*United Cities and Local Governments*) statt. Über 2.000 Kommunalpolitiker aus allen Teilen der Welt nahmen an diesem Treffen teil, verabschiedeten 13 Stellungnahmen und wählten ein neues Präsidium.

Auf den bisherigen Präsidenten Bertrand Delanoe (Paris) folgt der Bürgermeister von Istanbul, Herr Kadir Topbaş. Bgm. Johannes Peinsteiner (St. Wolfgang) und Bgm. Arnold Marbek (Poggersdorf) wurden als Mitglieder des Gemeindebundes im UCGL-Weltrat bestätigt. Die nächste Generalversammlung wird in 3 Jahren in Rabat (Marokko) stattfinden.

<http://www.cities-localgovernments.org/index.asp>

Alle drei Jahre erneuert der Rat der Gemeinden und Regionen Europas seine Führungsriege. Da Bgm. Michael Häupl nach zwei Amtszeiten nicht mehr für das Präsidentenamt zur Verfügung stand, kam es zu einer Runderneuerung von Präsidium und Exekutivbüro. Neben dem Stuttgarter Bürgermeister Wolfgang Schuster, der am 6. Dezember neuer RGRE-Präsident wurde, fungieren als Co-Präsidentinnen die Bürgermeisterinnen von Almere (NL), Annemarie Jorritsma, und von Palma de Mallorca, Aina Calvo Sastre. Neuer österreichischer Vertreter im Exekutivbüro, das eine Art Vorstand bzw. Präsidium darstellt, ist GR Erwin Mohr aus Wolfurt. Gemeinsam mit Bgm. Arnold Marbek aus Poggersdorf vertritt er den Gemeindebund im Hauptausschuss des RGRE.

[http://www.ccre.org/news\\_detail\\_en.htm?ID=1984](http://www.ccre.org/news_detail_en.htm?ID=1984)

## Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011

Im Jahr 2011 steht die Freiwilligenarbeit im Mittelpunkt zahlreicher Aktionen auf europäischer und nationaler Ebene. Insbesondere für das Gemeindepartnerschaftsprogramm sei darauf verwiesen, dass das Europäische Jahr zu den thematischen Prioritäten zählt und sich Gemeinden, die um eine EU-Förderung ansuchen, bei der Gestaltung ihres Partnerschaftsprogramms daran orientieren sollten.

[http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/prinz/pb\\_ejf2011.xml](http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/prinz/pb_ejf2011.xml)

## Französische Gemeinde sucht österreichische Partnergemeinde

Die in der Region Franche-Comté im Osten Frankreichs gelegene **Gemeinde Corbenay** sucht eine Partnergemeinde in Österreich. Corbenay hat etwa 1.400 Einwohner und ist eine typische Gemeinde des ländlichen Raums, deren Schwerpunkt in den Bereichen Landwirtschaft und lokale Produkte, Sport und Freizeit sowie Geschichte und kulturelles Erbe liegen.

Nähere Informationen finden sich auf der Twinning-Homepage des europäischen Dachverbandes RGRE:

<http://www.twinning.org/en/entity/show/id/105.html>



# Albanische Gemeinde sucht Partnerschaft

**D**ie Gemeinde Gramsh mit einer Bevölkerung von ungefähr 15.000 Einwohnern liegt im Zentrum Albaniens, am Fuße des Berges Tomorr auf 342 m Seehöhe, etwa 100 km von Tirana entfernt. In den umliegenden Dörfern leben etwa 25.000 Personen, die gesamte Region um die Kleinstadt Gramsh zählt daher etwa 40.000 Einwohner.

In der Umgebung von Gramsh befinden sich höhere Berge, deren Gipfel 1.800 m bis zu 2.300 m erreichen. Die Landschaft ist auch geprägt vom Fluss Devoll und von zwei kleineren Seen. Die Region ist daher sehr fruchtbar und reich an natürlichen Ressourcen (landwirtschaftliche Familienbetriebe beschäftigen sich vorwiegend mit Viehzucht sowie mit Gemüse- und Obstanbau), jedoch auch von Auswanderung und hoher Landflucht gekennzeichnet.

In der Stadt Gramsh selbst gab es staatliche Betriebe, die nach der politischen Wende geschlossen wurden, was den wirtschaftlichen Niedergang der Stadt zur Folge hatte. Obwohl die Bevölkerung

durch die vorhandenen 10 Schulen für den albanischen Durchschnitt gut ausgebildet ist, gibt es eine hohe strukturelle Arbeitslosigkeit.

An Zukunftsprojekten wird intensiv gearbeitet. So bestehen Pläne zur Realisierung eines Wasserkraftwerkes „Devoll Hydropower“, getragen von EVN und einem norwegischen Investor. In diesem Zusammenhang wäre auch die Errichtung einer nationalen Fachschule für den Wasserkraftbereich denkbar. Das weitläufige Betriebsgelände einer stillgelegten Batterie-Fabrik stünde für neue Investoren zur Verfügung, großes Interesse besteht auch an einem generellen Abfall-Management-Konzept.

Die Gemeinde möchte außerdem vor allem den landwirtschaftlichen Bereich fördern. An die Etablierung einer konkurrenzfähigen Weinkellerei ist gedacht, der existierenden Weinbauwirtschaft fehlt es allerdings an Know-how und dem nötigen Investment. Auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse – Gemüse, Obst, Milchprodukte, Honig und Heilkräuter –

könnten besser vermarktet werden. Durch die Lage und landschaftliche Schönheit sowie die Offenheit und Freundlichkeit der Bevölkerung wäre auch touristisches Potential der Region Gramsh, vor allem für den Öko- und Wandertourismus, vorhanden.

Das österreichische EiG-Projekt („Equity in Governance“) arbeitet seit Mai 2010 mit der Gemeinde Gramsh und ist bemüht, für die Gemeinde interessierte und geeignete Partner zu finden, um deren nachhaltigen Entwicklungsprozess zu begleiten. In diesem Zusammenhang wird auch eine geeignete österreichische Partnergemeinde gesucht, welche die Kleinstadt Gramsh mit kommunalem Know-how unterstützen kann.

## Kontakt:

Steiermärkischer Gemeindebund

Burgring 18

8010 Graz

Tel: 0316/82 20 79-0

E-Mail: [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)

## arcus größter Arbeitgeber im HPK-Bereich!

**arcus Personalmanagement ist mit ca. 80 Mitarbeiter/innen der größte Arbeitgeber der Steiermark im Bereich des heilpädagogischen Fachpersonals.**

**T**herapeut/innen, Psycholog/innen und Pädagog/innen von arcus sind fast in der gesamten Steiermark im Team der integrativen Zusatzbetreuung und in heilpädagogischen Kindergärten im Einsatz, um Kinder in Kindergärten zu unterstützen und zu fördern. Flexibilität in der Einsatzplanung, rasches Organisieren von qualifizierten Vertretungen und eine intensive Betreuung der Städte und Gemeinden sowie der Kolleginnen und Kollegen sind dabei die Stärken des arcus-Teams, wie das starke Wachstum und das positive Feedback zeigen:

„Gerade im Bereich des heilpädagogischen Kindergartens mit der integrativen Zusatzbetreuung in den Bezirken Mürzzuschlag und Bruck benötigen wir flexible Fachkräfte. arcus stellt uns diese zur Verfügung und wir als Gemeinde schätzen die reibungslosen Abläufe, die transparenten Kosten und das hohe Engagement der MitarbeiterInnen.“

DI Regina Schrittwieser, Bürgermeisterin  
Marktgemeinde Krieglach



arcus Personalmanagement GmbH  
Herrengasse 28/III, A-8010 Graz  
Tel.: + 43 (0)316/ 890 850  
Fax: + 43 (0)316/ 890 850 15  
E-Mail: [office@arcuspersonal.com](mailto:office@arcuspersonal.com)  
Web: [www.arcuspersonal.com](http://www.arcuspersonal.com)



# EU-Förderungen im Energiebereich

**D**er Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für das Programm Intelligente Energie – Europa liegt vor. Insgesamt stehen € 67 Mio. an Fördermitteln zur Verfügung, weitere € 30 Mio. werden als rückzahlbare Darlehen für technische Unterstützung im Rahmen des Programms ELENA zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen zum Programm ELENA werden voraussichtlich im April vorliegen. Auch Gemeinden können sich an dieser Ausschreibung beteiligen, müssen jedoch, mit Ausnahme des Programms „Mobilisierung lokaler Energieinvestitionen“, das Erfordernis zweier weiterer Partner in zwei anderen Mitgliedstaaten erfüllen.

## SAVE – Energieeffizienz

Die Schwerpunkte dieser Ausschreibung liegen in der Förderung energieeffizienter Produkte sowie der Unterstützung von Industrie und KMU beim Umstieg auf energieeffiziente Produktionsmethoden. Aber auch Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich können gefördert werden.

## ALTENER – Neue und erneuerbare Energiequellen

Das Programm fördert 2011 folgende Prioritäten:

- Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und hier v. a. Fragen intelligenter Netze

### Steirischer Frühjahrsputz am 16. April 2011

**D**er „Große Steirische Frühjahrsputz“ findet bereits zum vierten Mal statt. Die Aktionswoche für Schulen und Kindergärten läuft von 11. bis 15. April 2011.

**Informationen zum Aktionstag** (mit Download von Ankündigungsplakat, Informationsfolder etc.) und **Anmeldungen** über [www.saubere.steiermark.at](http://www.saubere.steiermark.at). Es wird um Anmeldung mit Bekanntgabe der jeweils verantwortlichen Kontaktperson **bis zum 18. März 2011** ersucht.

Nachdem bereits im Vorjahr 37.000 Personen, 429 Gemeinden und 235 Schulen mit 16.000 Schüler/innen und 21 Kindergärten teilgenommen haben, würde sich die Fachabteilung 19D über eine wiederum tatkräftige Unterstützung der Aktion sehr freuen.

(auch smart meters), sozialer Akzeptanz neuer Installationen (richtet sich an lokale Gebietskörperschaften), Vereinfachung regulatorischer und administrativer Prozesse und strategische Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie für erneuerbare Energie.

- Heizung und Kühlung aus erneuerbaren Quellen, v. a. Biomasse, Wärmepumpen und Solarsysteme in bestehenden Gebäuden, Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkühlung und strategische Initiativen.
- Bioenergie, d. h. Förderung von Produktion und Einsatz von Biomasse, Biotreibstoffen und Biogas sowie strategische Initiativen in diesem Zusammenhang.

## STEER – Energie im Transportwesen

- Energieeffiziente Verkehrslösungen, d. h. Reduktion des Automobilverkehrs durch Ausarbeitung nachhaltiger Mobilitätspläne auf städtischer bzw. regionaler Ebene und die Förderung innovativer Lösungen für den Freizeitverkehr sowie Reduktion des Güterverkehrs auf der Straße, etwa durch innovative und energieeffiziente Ansätze in Ballungszentren.
- Saubere und energieeffiziente Fahrzeuge, v. a. Hilfe bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (RL 2009/33/EG).

Unter integrierte Initiativen, welche Aspekte mehrere Programme kombinieren, fallen folgende Aktionen:

## Lokale Energievorreiter

Hier sollten Energiepartnerschaften zwischen Kommunen eingegangen werden. Ziel ist die Weitergabe von Wissen der Vorreiterkommunen an ihre Partner. Auch die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und von Gebietskörperschaften mit Energieagenturen wird gefördert.

## Mobilisierung lokaler Energieinvestitionen

Dieses Programm bietet technische Hilfe für die Planungs- und Umsetzungsphase von Energieprojekten auch in kleineren Kommunen. Das Programm soll jenen Kommunen die Umsetzung eigener Pro-

jekte ermöglichen, die unter normalen Umständen, d. h. aufgrund der geringen Investitionshöhe, schwerer Zugang zu technischer Unterstützung, etwa von Finanzinstituten, erhalten. Dennoch ist die Zugangsschwelle zum Programm nicht unerheblich: Das geplante Projekt muss Investitionen von € 6 Mio. auslösen und kann dann mit € 400.000 Förderung für technische Hilfe rechnen.

Für höhere Investitionsvorhaben gilt ein Verhältnis von 1:15, d. h. ein Euro für technische Hilfe muss zu 15 Euro Investitionen führen.

## Mögliche Projektpartner

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts;
- Lokale oder regionale Energieagenturen, sofern sie den Nachweis erbringen, dass die bestehenden Ressourcen für eine Teilnahme ausreichen und sich bisherige Projekte nicht mit dem neuen Antrag überschneiden, sofern die Agentur länger als 24 Monate besteht.

## Antragserfordernisse

Mindestens drei Partner (juristische Personen) aus drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder Norwegen, Island, Liechtenstein und Kroatien.

Ausnahmen: Mobilisierung lokaler Energieinvestitionen: Anträge sind von mindestens einer lokalen oder regionalen Gebietskörperschaft oder einer Energieagentur oder einem Gemeindeverband zu stellen, Erfordernis von internationalen Partnern fehlt, grenzüberschreitende Projekte sind aber auch nicht ausgeschlossen.

## Frist zur Einreichung der Projekte: 12. Mai 2011, 17.00 Uhr

Die Einreichung hat elektronisch bei der zuständigen Exekutivagentur zu erfolgen. Die Evaluierung der Projekte soll bis November 2011 abgeschlossen sein, ab Mitte November 2011 werden die Antragsteller informiert, ab Jänner 2012 ist mit der Unterzeichnung der Verträge zu rechnen.

Der Ausschreibungstext liegt bis dato nur auf Englisch vor, eine deutsche Übersetzung ist jedoch in Ausarbeitung.

[http://ec.europa.eu/energy/intelligent/call\\_for\\_proposals/call\\_library\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/intelligent/call_for_proposals/call_library_en.htm)

**Nähere Informationen** erhalten Sie auch bei der Österreichischen Energieagentur: <http://www.energyagency.at/energiemwtschaft/aktuelle-projekte/iee-call/iee.html>

# Wettbewerb „Zukunftsgemeinde Steiermark“ im Zeichen des Ehrenamtes

Der Wettbewerb „Zukunftsgemeinde Steiermark“ als Projekt des Steirischen Volksbildungswerkes gemeinsam mit dem Land Steiermark wird heuer bereits zum sechsten Mal durchgeführt. Diesmal soll besonderes ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet werden.

Das Jahr 2011 ist von der Europäischen Kommission zum „Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit“ erklärt worden. Damit erhält das unbezahlte Ehrenamt einmal mehr die ihm gebührende Anerkennung und offizielle Würdigung. In der Steiermark wird die vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit nun auch zum Thema des aktuellen Wettbewerbes „Zukunftsgemeinde Steiermark“.

Unzählige Steirerinnen und Steirer sind in ihrer Freizeit in verschiedensten Bereichen in der Volkskultur oder in den Gemeinden ehrenamtlich tätig. So sind es in unserem Bundesland etwa 62.000 Personen, die sich bei Feuerwehr, Rotem Kreuz, Bergrettung oder Wasserrettung engagieren und dabei in den letzten fünf Jahren nahezu 27 Millionen freiwillige Einsatzstunden geleistet haben.

Mit dem Wettbewerb sollen genau jene Personen in den Mittelpunkt gerückt werden, die sich durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Einsatzorganisationen, in der Volkskultur oder in den Gemeinden auszeichnen.

## Vier Kategorien stehen zur Auswahl

Der Wettbewerb ist für alle offen und nicht an Mitgliedschaften etc. gebunden. Es können nur Steirerinnen und Steirer zur Prämierung vorgeschlagen werden, zur Einreichung berechtigt sind Einzelpersonen, Vereine, Organisationen, Kör-

perschaften, Behörden, Verwaltungen, Kammern, Verbände usw.

Die vorgeschlagenen Personen und Gruppen sollten sich in einer oder mehreren der folgenden Kategorien auszeichnen:

- Ehrenamtlichkeit in der Volkskultur
- Ehrenamtlichkeit in den Einsatzorganisationen
- Ehrenamtlichkeit in der Gemeinde
- Auszeichnung eines Lebenswerkes

Die Auswahl der Sieger obliegt einer fachkundigen Jury mit VertreterInnen des Landes Steiermark, des Steirischen Volksbildungswerkes und Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben.

Die Auszeichnung wird den Siegerinnen und Siegern im Rahmen eines Festaktes am 3. Oktober 2011 in Graz überreicht. Die Preisträger erhalten Urkunden und Preise im Gesamtwert von über 5.000,00 Euro und werden auch medial einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

## Informationen und Anmeldung

Details zum Wettbewerb und das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage des Steirischen Volksbildungswerkes unter [www.volksbildung.at](http://www.volksbildung.at). Für Auskünfte steht Ihnen auch das Volksbildungswerk unter Telefon 0316/321020 oder E-Mail [office@volksbildung.at](mailto:office@volksbildung.at) zur Verfügung.

## Bewerbungsfrist

Das ausgefüllte Anmeldeformular mit allen Beilagen ist bis spätestens **15. März 2011** per Post an das Steirische Volksbildungswerk, z. H. Mag. Gerald Gölls, Herdergasse 3, 8010 Graz, zu übermitteln.

## 1. Gemeinderadtag &

### 1. Lannacher Radmarathon

Nach dem großartigen Erfolg der Radtour im Vorjahr von Lannach in die Partnergemeinde nach Alling in Bayern anlässlich der 10-Jahres-Partnerschaftsfeier zwischen beiden Gemeinden hat man sich entschlossen, das „Radteam Lannach“ zu gründen. Mit diesem Verein soll das Sportgeschehen der Marktgemeinde erweitert und bereichert werden. Unter dem Motto

„Halte dich fit – radle mit!“

sollen zukünftig nicht nur den Vereinsmitgliedern, sondern auch der Bevölkerung verschiedenste Aktivitäten geboten werden.

Als erstes „Großevent“ findet am Sonntag, dem 29. Mai 2011, der 1. Gemeinderadtag & 1. Lannacher Radmarathon statt. Es gibt die Möglichkeit, aus 3 Strecken (A, B und C) zu wählen. Die erste, sehr leichte und ebene Strecke (Strecke A) über ca. 33 km ist für jedermann bestens geeignet. Man kann in gemütlicher, entspannter Atmosphäre „dahrinradeln“. Mit dieser Strecke werden all jene angesprochen, die sich zumindest einmal im Jahr sportlich betätigen wollen. Die zweite Strecke (Strecke B) geht über 50 km und führt über einige Hügel, ist jedoch ebenfalls auch für ungeübte Fahrer geeignet. Dabei gibt es bereits eine Zeitnehmung, wer sich „messen“ will, kann davon Gebrauch machen. Die dritte Strecke (Strecke C) ist für die Sportlichen gedacht und wird als 1. Radteam Lannach Radmarathon geführt. Sie ist über 73 km lang, anspruchsvoll und jedenfalls mit Zeitnehmung. Verpflegung ist an mehreren Labestationen ausreichend vorhanden.

Je früher eine Anmeldung erfolgt, desto geringer ist die Nenngebühr. Das Anmeldeformular sowie nähere Informationen finden Sie auf der Homepage unter [www.radteamlannach.at](http://www.radteamlannach.at)





# Eine Reise durch meinen Körper

**I**m Halbjahresprojekt „Body, Health and Science“ konnten die Kinder im Kindergarten Rosental an der Kainach den eigenen Körperfunktionen naturwissenschaftlich auf den Grund gehen und durch verschiedenste Experimente erforschen, was im Körper bei einer Erkrankung oder Verletzung geschieht und wie man dem vorbeugen kann.

Gerade das ganzheitliche Gesundheitskonzept von Sebastian Kneipp ist gut geeignet, Kindern spielerisch die Grundlagen einer gesunden, naturgemäßen und bewussten Lebensweise näher zu bringen. Die Experimente aus den Bereichen Physik, Chemie, Technik und Biologie wurden mit Materialien aus der Umwelt der Kinder gestaltet, wie z. B. Wasser, Zucker, Salz, Hefe, Obst, Gemüse, Steine, Luftballons, Bausteine, Schwämmchen, Trichter, Teelichter, Plastikflaschen, Strohhalme, Magnete, aber auch Lämpchen, Batterien, didaktisch hochwertigem Spielmaterial und medizinischen Modellen.

## 1. Säule: Bewegung

Neben den täglichen Bewegungsangeboten war es höchst interessant, einmal die Wirbelsäule und ihre Funktionen sowie Gelenke, Skelett und Muskeln genauer zu betrachten und mit Bausteinen und Schwämmchen nachzubauen und auf ihre Belastungsfähigkeit hin zu testen.

## 2. Säule: Kräuterkunde

Wie wohltuend eine heiße Tasse Tee bei Erkältung und Bauchschmerzen sein kann, hat sicher jedes Kind schon einmal

erlebt. Doch wie heilend diese Kräuter erst wirken können, wenn man sie selbst gepflanzt, groß gezogen, geerntet und getrocknet hat; sie vielleicht schon anhand des typischen Duftes beinahe blind erkennt und damit seine Sinne schärft, erlebten die Kinder im Rahmen des Projektes.

## 3. Säule: Gesunde Ernährung

Was löst sich schneller im Wasser aus – Salz oder Zucker? Welche Vitamine sind wasserlöslich und welchen Einfluss hat die Wassertemperatur? Was passiert in meinem Körper bei zu viel Fett in der Nahrung?

Anhand von Hühnereiweiß lässt sich demonstrieren, was mit den Eiweißstoffen im Körper bei Fieber geschieht und wie lange es sinnvoll ist, dem Körper durch Essigsocken oder Wickel dabei zu helfen, mit dem Fieber selbst fertig zu werden, und wann eine Ärztin oder ein Arzt zugezogen werden sollte.

## 4. Säule: Wasser

Neben den bekannten Anwendungsvorfahren, wie Wassertreten, Armbäder oder Tau- und Schneelaufen, spielte das Thema Wasser eine ganz zentrale Rolle am großen Experimentiertag unter dem Motto „Große forschen mit Kleinen“. SchülerInnen der Neuen Mittelschule Voitsberg gestalteten für die Kindergartenkinder verschiedenste Stationen zum Thema Wasser.

## 5. Säule: Wohlbefinden

Im Bemühen, jedem Kind den passenden Rahmen für seine optimale Entfaltung zu bieten und dabei unterschiedliche soziale Kontakte zu ermöglichen, zeigten sich gerade im Projekt „Große forschen mit Kleinen“ ungeahnte positive soziale Erfahrungen und Prozesse auf allen Ebenen und für alle Beteiligten.

Ein gemeinsamer Ausflug der Vorschulkinder mit den SchülerInnen der NMS Voitsberg ins „Offene Labor“ am Institut für Molekulare Biowissenschaften der Karl Franzens Univer-



Junge Forscherin in Aktion

sität Graz bildete den Höhepunkt der gemeinsamen Aktivitäten.

## Projektfinanzierung

Die Projektdurchführung wurde durch einen Forschungsscheck der Initiative „Generation Innovation“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (bm:ukk) ermöglicht.



Bewegung freudvoll erleben

## Workshop für Interessierte

Durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema ist ein Workshop mit dem Titel „Eine naturwissenschaftliche Reise in und durch meinen Körper“ für alle im pädagogischen Bereich Tätigen entstanden. Nähere Infos dazu gibt es bei Hans Eck unter [hans.eck@westnet-kabel.at](mailto:hans.eck@westnet-kabel.at).

## Informationen zum Projekt:

Sabine Hirschmugl-Gaisch  
Tel.: 664/8471862  
[hirschmugl.gaisch@aon.at](mailto:hirschmugl.gaisch@aon.at)



Schärfung des Geschmackssinns

**Bad Radkersburg.** – Die Bücherei der Stadtgemeinde gehört zu den wichtigsten Bildungseinrichtungen des Bezirks. Im vergangenen Jahr wurden 16.000 Entlehnungen verzeichnet. Der Bücherbestand beträgt derzeit 13.000 Stück, 22 Zeitschriften, 500 Tonträger und 300 Spiele. Großer Beliebtheit erfreuen sich auch die Internetplätze. Die Bücherei hat ganzjährig, ausgenommen an Sonntagen, geöffnet.

**Ehrenhausen.** – Rund fünf Jahre arbeitete ein ehrenamtliches Team in der Marktgemeinde an der Erstellung der Chronik „Ehrenhausen – Altes – Neues – Interessantes“, die im Dezember des Vorjahres in einem Festakt der Bevölkerung präsentiert wurde. Das großformatige Buch erzählt auf 560 Seiten die fast 800-jährige Geschichte von Ehrenhausen. Dazu kommen noch ein 260-seitiges Häuserbuch sowie eine CD. Die Chronik behandelt aber nicht nur die Geschichte, sondern erzählt auch von Wirtschaft, Vereinen und Institutionen. Erhältlich ist die Publikation im Markt-gemeindeamt.

**Fürstenfeld.** – Nach Umbau und Sanierung des Kindergartens 2009 feierten die Kinder im Herbst 2010 den Abschluss des neuen Zubaus und die Neugestaltung der Außenanlagen. Zur Begrüßung der Festgäste hatten die Kinder kleine Szenen einstudiert, in denen sie die am Bau beteiligten Firmen vorstellten.

**Gamlitz.** – Ende vergangenen Jahres fand der Spatenstich für den „Motorik-Park“ statt, ein in der Steiermark einzigartiges Projekt, das bis Herbst 2011 umgesetzt werden soll. Davon soll die gesamte Region in gesundheitlicher und touristischer Hinsicht profitieren. Auf rund sieben des insgesamt 17 Hektar großen Areals werden 29 Stationen mit über 100 Geräten entstehen und Einheimische sowie Touristen zur Bewegung animieren. Klettersteige, Schaukeln, Schwebebalken etc. sollen Koordination und Kondition der Benutzer nachhaltig verbessern. Der Park

kann kostenlos genutzt werden und sowohl Kinder als auch Spitzensportler und ältere Menschen sollen davon Gebrauch machen.

**Grabersdorf.** – Vor dem Gemeindeamt steht seit Ende November 2010 ein Wahrzeichen – ein Ritter auf einem Pferd, angefertigt aus Altmetall. Die monumentale Figur stellt einen Bezug zur Geschichte des Ortes her, wie ein Blick in die Annalen zeigt. Die Gemeinde wurde im Jahr 1308 erstmals schriftlich als „Chrawarstorf“ in einer Urkunde erwähnt. Zu dieser Zeit befand sich im Ortsbereich ein Rittersitz. Auch zeigt das Ortswappen eine mittelalterliche Kinderwiege mit vier gekrönten Säulen. Eine derartige Darstellung der Ritter von Grabersdorf sieht man auch auf einem Grabstein, der in der Pfarrkirche von Gnas eingemauert ist. Die Skulptur ist drei Meter hoch, vier Meter lang, wiegt rund 600 Kilogramm und besteht zur Gänze aus Altmetall, wie z. B. Eisenrohren und -stangen, Traktorteilen, Ketten und einem Nudelsiebelhelm.

**Graden.** – Die Freiwillige Feuerwehr feierte im Herbst letzten Jahres ihr 70-jähriges Bestehen sowie die Anschaffung eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges mit dem dazugehörigen Tragkraftspritzen-Anhänger. Das Fahrzeug wurde anlässlich einer Feldmesse gesegnet. Zahlreiche Gäste unterhielten sich beim anschließenden Frühschoppen.

**Lannach.** – Von September bis Ende Dezember 2010 fanden in der Steinhalle 39 Veranstaltungen statt und auch in diesem Jahr wartet ein buntes Programm mit Bällen, Kabarett, Buchpräsentationen, Märkten, Konzerten oder sportlichen Events. Die Steinhalle hat sich als Kultur- und Veranstaltungszentrum mittlerweile sehr gut etabliert. Nähere Informationen und Veranstaltungshinweise finden Sie unter [www.steinhalle.at](http://www.steinhalle.at).

**Modriach.** – In das Mehrzweckgebäude der Gemeinde wurde Ende November 2010 zur Präsentation der Ortschronik

„Modriach, Porträt eines Dorfes und seiner Umgebung“ geladen. Das Buch umfasst mehr als 400 Seiten und durch rund 1.100 Abbildungen wird die Vergangenheit sichtbar gemacht. Das attraktiv und interessant gestaltete Werk fand bereits anlässlich der Präsentation zahlreiche Abnehmer und ist nun auch im Gemeindeamt erhältlich.

**Passail.** – Pünktlich zu Beginn des neuen Betreuungsjahres im Herbst 2010 konnten die Kinder in einen renovierten Kindergarten einziehen. Innerhalb von drei Monaten wurde die komplette Infrastruktur saniert. Anlässlich der Eröffnung gab es auch einen Tag der offenen Tür. Die Kinder untermalten die Feier mit Liedern und pflanzten unter Mithilfe der Ehrengäste einen Baum.

**Sankt Anna am Aigen.** – Nach der Errichtung eines neuen Gemeindeamtes mit einem kleinen Veranstaltungsplatz steht nun die Fortsetzung des Ortserneuerungskonzeptes mit der Sanierung des Kirchplatzes bevor. Der Kirchplatz wird vergrößert und mit einer strengen Linienführung ein elegantes Gesicht bekommen. Die bestehenden Denkmäler, wie das Kriegerdenkmal und der historisch einzigartige Tiefbrunnen, bleiben in das Platzkonzept eingebunden. Auch eine neue Pflasterung ist vorgesehen. Nach der Fertigstellung, die für spätestens Juli erwartet wird, soll der Platz als Kommunikationszentrum vor der Kirche zum Verweilen einladen.

**Sankt Johann-Köppling.** – Am neu gestalteten Dorfplatz vor dem in Bau befindlichen Kindergarten wurde im September 2010 der Steiermarkbrunnen offiziell in Betrieb genommen. Nach der Segnung des Brunnens konnte auch gleich das Wasser verkostet werden.

**Sankt Veit am Vogau.** – Die Grundmauern zum neuen Gemeindeamtshaus im Zentrum der Marktgemeinde stehen bereits, Mitte letzten Jahres kam es zum offiziellen Spatenstich. Das dreigeschossige Objekt mit Amtsräumen und vier Mietwohnungen soll bis November fertig gestellt werden.

**Zeltweg.** – Die Volksschüler der ersten Klassen wurden Anfang Februar in die Stadtbücherei eingeladen. Mit großer Begeisterung wurde den Märchenerzählungen gelauscht. Zweck des Besuchs war es, das Angebot der Kinder- und Jugendliteratur zu präsentieren. Abschließend erhielt jedes Kind ein Buch geschenkt.

**Komplette Drucksteigerungsleitung**  
für kommunale Wasserversorgungsanlage  
im fertigen Bausatz vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die  
Gemeinde Teufenbach/Bez. Murau.  
Telefon: (03582) 2408  
E-Mail: [gemeinde@teufenbach.at](mailto:gemeinde@teufenbach.at)

# 58. ÖSTERREICHISCHER GEMEINDETAG

9. und 10. Juni 2011 in Kitzbühel

## „Die Alterspyramide kippt – und unsere Gemeinden mit?“

Der diesjährige Gemeindetag beschäftigt sich mit brisanten Zukunftsthemen: der demographischen Entwicklung Österreichs und der Sicherung der Gesundheits- und Pflegeversorgung.

### Donnerstag, 9. Juni 2011

- 11.30 Uhr **Eröffnung** am Stadtplatz von Kitzbühel
- Kulinarischer Willkommensgruß**
- 14.00 bis 16.00 Uhr **Fachtagung** zum Thema „Freiwilligenarbeit und Pflege“ mit Bundesminister Rudolf HUNDSTORFER
- 19.00 bis 23.00 Uhr **Tiroler Unterhaltungsabend**

### Freitag, 10. Juni 2011

- 9.00 Uhr Platzkonzert der Stadtmusik Kitzbühel und Empfang des Bundespräsidenten
- 9.30 Uhr **Haupttagung**
- Hauptreferat: Bundeskanzler Werner FAYMANN
- 12.00 Uhr **Kulinarischer Ausklang**

Weitere Informationen und Online-Anmeldungen zum Gemeindetag über

[www.gemeindetag.at](http://www.gemeindetag.at)

Der Österreichische Gemeindebund und der Tiroler Gemeindeverband laden alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindemandatäre und Gemeindebedienstete herzlich zum 58. Österreichischen Gemeindetag in Kitzbühel ein und freuen sich, Sie bei der größten kommunalpolitischen Veranstaltung des Jahres begrüßen zu dürfen!

## Index der Verbraucherpreise

|                         | 1966  | 1976  | 1986  | 1996  | 2000  | 2005  |
|-------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Dezember 2010           | 459,6 | 261,9 | 168,5 | 128,9 | 122,4 | 110,7 |
| Jahresdurchschnitt 2010 | 454,5 | 259,0 | 166,6 | 127,4 | 121,1 | 109,5 |
| Jänner 2011 (vorläufig) | 459,0 | 261,6 | 168,3 | 128,7 | 122,3 | 110,6 |

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M



## Impressum

*Herausgeber, Verleger und Redaktion:*

Steiermärkischer Gemeindebund,  
8010 Graz, Burgring 18,  
Tel.: (0316) 82 20 790,  
[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)

*Redaktion:*

8010 Graz, Burgring 18;

*Produktion:*

Ing. Robert Möhner – Public Relations,  
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

*Druck:*

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,  
8181 St. Ruprecht/Raab

*Offenlegung:*

einmal jährlich

*Alleininhaber:*

Steiermärkischer Gemeindebund,  
Interessenvertretung der  
steirischen Mitgliedsgemeinden,  
8010 Graz, Burgring 18

*Landesgeschäftsführer:*

Mag. Dr. Martin Ozimic

*Landesvorstand:*

Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dimberger,  
St. Johann-Köppling; Vizepräsident Bgm.  
Christoph Stark, Gleisdorf; Vizepräsident  
Bgm. Reinhard Reisinger, Spital am  
Semmering; Landesgeschäftsführer  
Mag. Dr. Martin Ozimic; Bgm.  
Manfred Seebacher, St. Sebastian; Bgm.  
Josef Niggas, Lannach; Bgm. Robert  
Hammer, Unterlamm; Bgm. Johann  
Urschler, Großwilfersdorf; Bgm. Ing.  
Adolf Pellischek, Feldkirchen; Bgm.  
Karl Pack, Hartberg; Bgm. Eberhard  
Wallner, Unzmarkt-Frauenburg; Bgm.  
DI Heribert Bogensperger, Großlobming;  
Bgm. Reinhold Elsnig, Glanz an der  
Weinstraße; Bgm. Heinz Jungwirth,  
St. Michael in Obersteiermark; LAbg.  
Bgm. Karl Lackner, Donnersbach; Bgm.  
Johann Gruber, Teufenbach; Bgm. Josef  
Galler, Mureck.

Die „Steirischen Gemeindenachrichten“  
dienen der Information sämtlicher Mit-  
gliedsgemeinden über die sie berühren-  
den Interessen.



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus  
nachhaltiger Waldbewirtschaftung.  
Die verwendeten Druckfarben wurden  
auf rein pflanzlicher Basis hergestellt  
und sind umweltfreundlich.